



16.027

**Ausländergesetz.
Steuerung der Zuwanderung
und Vollzugsverbesserungen
bei den Freizügigkeitsabkommen**

**Loi sur les étrangers. Gestion
de l'immigration et amélioration
de la mise en oeuvre des accords
sur la libre circulation des personnes**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.11.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.12.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 05.12.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.12.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.12.16 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.16 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)

Loi fédérale sur les étrangers (Gestion de l'immigration et amélioration de la mise en oeuvre des accords sur la libre circulation des personnes)

Ordnungsantrag Bischof

Artikel 21a Absatz 8 und Artikel 21abis sind vor Artikel 21a Absätze 5 und 6 zu behandeln.

Motion d'ordre Bischof

L'article 21a alinéa 8 et l'article 21abis sont examinés avant l'article 21a alinéas 5 et 6.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich beantrage Ihnen, im Ablauf der Debatte Absatz 8 und den anschliessenden Artikel 21abis – Seite 4 und 5 der deutschen Fahne – vorzuziehen, und zwar insbesondere vor die Absätze 5 und 6 zu setzen, obwohl diese in der Fahne vorher, nämlich auf den Seiten 2 und 3, erscheinen. Es kann also durchaus auch sein, dass Absatz 8 und Artikel 21abis am Anfang beraten würden.

Warum das? Wir stecken in der Differenzbereinigung eines schwierigen und emotionsgeladenen Geschäftes. Wir haben gestern eine fast sechsstündige Kommissionssitzung zu diesem Thema abgehalten. Um es auch konkret zu sagen: Für die Vertreter der ehemaligen Minderheit I, die hier ja unterlegen ist, spielt die Beratung von Absatz 8 und Artikel 21abis, samt den Begründungen, die vom Kommissionssprecher und von der Bundesrätin dazu abgegeben werden, eine wesentliche Rolle für ihr Verhalten bei den Absätzen 5 und 6.

Ich bitte Sie, im Interesse einer konsistenten Beratung des Geschäftes und mit dem möglichen Ziel vor Augen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Es spricht nichts gegen diesen Ordnungsantrag. Vom Verfahrensablauf her ist das durchaus möglich. Es macht Sinn, was Kollege Bischof dargelegt hat. Es ist so, dass wir in der Kommission in diesem Bereich etwas geändert haben. Wir haben hier auch im Sinne der Minderheit I (Bischof), die bekanntlich, wie das Herr Bischof dargestellt hat, unterlegen ist, einen Weg gefunden, auch





unter Einbezug der Beschlüsse des Nationalrates. Es ist durchaus denkbar, möglich und verfahrenstechnisch überhaupt kein Problem, das so zu machen, wie es der Ordnungsantrag vorsieht.

Ich bitte Sie aus meiner persönlichen Sicht sowie aus verfahrensmässiger Sicht, den Ordnungsantrag zu unterstützen.

Angenommen gemäss Ordnungsantrag Bischof
Adopté selon la motion d'ordre Bischof

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Damit kommen wir zur materiellen Beratung der Differenzen.

Art. 21a Abs. 8

Antrag der Kommission

... zusätzliche Massnahmen. Bei erheblichen Problemen, insbesondere solchen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden, kann ein Kanton beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen.

Art. 21a al. 8

Proposition de la commission

... des mesures supplémentaires. En cas de problèmes sérieux, notamment causés par des frontaliers, le canton concerné peut proposer des mesures supplémentaires au Conseil fédéral.

Art. 21abis

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 21abis

Proposition de la commission

Biffer

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Also, versuchen wir, Ordnung in das Geschäft zu bringen! Ich gebe mir Mühe. Sie können vielleicht verstehen, dass man nach sechs Stunden Beratung in der Kommission manchmal auch etwas den Faden verliert.

Zu Absatz 8: Den ursprünglichen Beschluss des Ständerates, also Ihres Rates, sehen Sie links auf der Fahne. Da geht es, könnte man sagen, um die Massnahmen der Stufe drei, wenn die Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 usw. nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Es war dem Nationalrat ein Anliegen, hier auch die Grenzgängerproblematik aufzunehmen. Das hat der Nationalrat gemacht, indem er einen neuen Artikel 21abis, "Abhilfemassnahmen bei Grenzgängerbewilligungen", eingefügt hat. Der Kommission hat es nicht gefallen, dass hier die Gesetzeslogik von Absatz 8, wie ihn Ihr Rat beschlossen hat, durchbrochen wird. Es heisst hier: "Der Bundesrat entscheidet ..." Unser Rat sagt aber in Artikel 21a Absatz 8, dass der Bundesrat der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen unterbreitet. Er stellt also Antrag, entscheidet aber nicht selber.

Die Formulierung von Artikel 21abis bildet einen Teil des ursprünglichen nationalrätlichen Konzepts, war aber auch Teil des Minderheitsantrages I bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen – Sie kennen das alles.

Nun haben wir versucht, das Anliegen des Nationalrates, also die Grenzgängerproblematik, oder Anliegen einer Wirtschaftsregion, zum Beispiel des Tessins, aufzunehmen und der Gesetzeslogik entsprechend in diesen Absatz 8 einzubauen. Sie sehen, dass wir hier schreiben: "... kann ein Kanton beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen." Hier steht also der Begriff "Massnahmen". Beim Nationalrat ist hier von "Abhilfemassnahmen" die Rede. In der Kommission haben wir uns auch eingehend mit diesem Thema auseinandergesetzt und haben diskutiert, was der Unterschied zwischen Massnahmen und Abhilfemassnahmen sei.

Ich mache hier deutlich, dass wir mit "Massnahmen" auch Abhilfemassnahmen meinen, wie das in Absatz 8 ursprünglich vorgesehen war und wie es auch der Nationalrat formuliert hat, dies gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens. Das kennen Sie, diese Bestimmung beginnt mit folgendem Wortlaut: "Bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen tritt der Gemischte Ausschuss auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen, um geeignete Abhilfemassnahmen zu prüfen."

Mit "Massnahmen" bleiben wir also einerseits von der Terminologie her in der Logik Ihres Rates, in der Logik des ständerätlichen Beschlusses zu Absatz 8, während wir andererseits insofern eine Brücke bauen, als wir



das so

AB 2016 S 1040 / BO 2016 E 1040

interpretieren, dass auch Abhilfemassnahmen gemeint sind – Abhilfemassnahmen jeglicher Art, insbesondere aber auch Abhilfemassnahmen gemäss diesem vielzitierten Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich kann an den Kommissionssprecher anschliessen: Die Debatte zu diesen zwei Artikeln war in der Kommissionssitzung gestern einer der zentralen Punkte. Für mich sind in diesem Punkt zwei Entscheide, die gestern getroffen wurden, wichtig. Sie erinnern sich: Wir stecken in einem Dilemma zwischen der Einhaltung der Verfassungsbestimmung von Artikel 121a der Bundesverfassung und der Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens.

Zwei Entscheide wurden gestern gefällt. Der eine betrifft den Begriff der Massnahme. Der Nationalrat hat eine Begriffsverwirrung geschaffen, indem in Absatz 8 der Begriff "Massnahmen" steht und in Artikel 21abis "Abhilfemassnahmen", obwohl Artikel 21abis eigentlich ein Ausnahme- oder ein Ergänzungsartikel zu Artikel 21a wäre. Die Kommission hat sich einheitlich für den Begriff "Massnahmen" entschieden, für beide Artikel, die dann zu einem zusammengefasst werden. Der Begriff "Massnahmen" umfasst, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat, unter anderem Abhilfemassnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens und auch weiter gehende, andere Massnahmen, die hier offen bleiben und nicht näher definiert werden.

Ausdrücklich gestrichen wird in beiden Absätzen die nationalrätliche Formulierung "... unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz". Der Nationalrat hatte dies – und auch in der ständerätlichen Fassung war dies der Fall – in beiden Artikeln eingefügt. Die Kommission schlägt Ihnen vor, das zu streichen. Es ist eine unnötige Formulierung und eine unnötige Provokation gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung, die Artikel 121a der Bundesverfassung angenommen hat.

Die zweite wichtige Änderung betrifft die Rolle der Kantone. Der Nationalrat hat bei den Rechten der Kantone einen deutlichen Unterschied zwischen den Grenzgängerinnen und Grenzgängern und den normalen Zuwanderern gemacht. Dieser Unterschied bei den Rechten der Kantone ist nicht gerechtfertigt. Die neue Formulierung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, sagt: "Bei erheblichen Problemen, insbesondere solchen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden, kann ein Kanton beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen." Das heisst, die Kantonalisierung, das Antragsrecht der Kantone für eine unbeschränkte Liste von Massnahmen, wird auf alle Zuwanderer einschliesslich Grenzgänger ausgedehnt.

Diese beiden Punkte waren für uns die entscheidenden Überlegungen, dass wir der jetzt vorgelegten Formulierung der Kommission zustimmen können.

Hegglin Peter (C, ZG): Ich empfehle Ihnen, diesem Kompromiss zuzustimmen. Ich denke, nach langer Diskussion ist es der Kommission gelungen, hier eine Formulierung zu finden, die fast der Quadratur des Kreises entspricht. Einerseits werden das Freizügigkeitsabkommen, die internationalen Verpflichtungen möglichst eingehalten, andererseits kommt man aber auch der Bundesverfassung, dem neuen Artikel 121a, nach.

Ich kann unterstützen, dass Begriffe wie "Abhilfemassnahmen" im neuen Absatz 8 nicht mehr erwähnt werden, sondern dass man einfach nur von "Massnahmen" spricht. Umgekehrt zitieren wir auch nicht die Bundesverfassung in den Gesetzen. Ich glaube, dem kann man daher auch stattgeben. Es ist aber klar, dass unter "Massnahmen" doch die im Freizügigkeitsabkommen in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Abhilfemassnahmen zu verstehen sind; es werden entsprechende Massnahmen erwähnt. Wenn nach der Kaskade die Massnahmen der Stufen eins bis drei nicht greifen, dann kommt eben Absatz 8 zum Tragen. Ich glaube, auch hier wäre es dann ein Ausloten, was möglich ist.

Ich möchte ergänzend zu dem, was der Kommissionssprecher gesagt hat, noch den letzten Satz von Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens erwähnen. Es sind, wenn solche Abhilfemassnahmen in Betracht gezogen werden, solche Massnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen. Ich glaube, das ist eine wichtige Bestimmung. Ich glaube, wir haben auch nie etwas anderes darunter verstanden. Es war nie unsere Absicht, direkt FZA-widrig zu sein, sondern wir wollen, dass man Massnahmen ergreift in Richtung der eigenständigen Steuerung quasi in Form einer Auslotung dieser Bestimmung im Freizügigkeitsabkommen. Mit dieser Interpretation und mit dieser Neuformulierung gemäss der Mehrheit der Kommission werde ich diesem Antrag zustimmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Es ist so, dass die Kommission nach langen Diskussionen eine Formulierung fand, hinter der am Schluss alle stehen konnten. Im Anschluss an die Voten meiner Vorredner möchte ich dazu aber doch einige Bemerkungen machen.

Zunächst zum Verhältnis zum Völkerrecht: Es ist zutreffend, dass das Völkerrecht sowieso gilt; es ist voraus-





gesetzt. Es ist nicht so, dass man das Völkerrecht jeweils noch in Gesetzesbestimmungen erwähnen muss. Der Klarheit halber muss aber unterstrichen werden: Materiell sehen wir keine Differenz vor, das Völkerrecht gilt jetzt auch mit dieser Formulierung integral.

Die zweite Bemerkung betrifft ein Entgegenkommen gegenüber der Formulierung des Nationalrates: Die Kantone bekommen – das ist ja das Novum in der Formulierung des Nationalrates – ein formelles Antragsrecht. Die Kantone haben im Prinzip natürlich immer die Möglichkeit, Anträge zu stellen, auch ohne eine entsprechende Formulierung. Aber hier wird das Antragsrecht kodifiziert, namentlich, aber nur beispielsweise im Zusammenhang mit der Grenzgängerproblematik. Wir hatten ja bereits im ersten Satz der Bestimmung formuliert, dass auf neue Probleme unter Einhaltung der Prozeduren, also unter Einbezug der Kantone und der Sozialpartner, reagiert werden kann. Es wird nun aber auch ein formelles Recht der Kantone formuliert, Anträge zu stellen. Das ist etwas, was für diese Gesetzgebung und für ihre Akzeptanz bei den Kantonen vielleicht nicht unerheblich ist.

Unterstreichen möchte ich bei dieser Gelegenheit, dass gerade bei den angesprochenen Problemen auch zukünftig die nichtdiskriminierenden Massnahmen, die wir eigenständig, aus eigenem Recht treffen können, im Vordergrund stehen werden. Wenn es um Grenzgänger geht, ist es klar, dass Massnahmen wie Lohnkontrollen, aber auch das Instrumentarium der flankierenden Massnahmen sicher geeignet sind. Zum Instrumentarium gehört letztlich natürlich auch Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens. Aber dessen Mechanismus – Sie kennen ihn alle – ist nicht der einfachste. Auch dort gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

Insgesamt stehen die Massnahmen, die wir selber treffen können, gegebenenfalls selber treffen müssen, im Vordergrund. Es ist natürlich überhaupt die Philosophie hinter der ganzen Gesetzgebung mit dem Arbeitslosenvorrang, dass wir die Massnahmen eigenständig, aus eigenem Recht treffen. Es sind Massnahmen, die dem Anspruch der Nichtdiskriminierung genügen und die mit dem Freizügigkeitsabkommen kompatibel sind; das ist der Anspruch. Aber wir treffen Massnahmen, und diese Massnahmen sollen auch eine entsprechende Wirksamkeit haben.

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir gerade auch noch eine Frage an Frau Bundesrätin Sommaruga aus aktuellem Anlass: In einer vielleicht nicht ganz unmassgeblichen Zeitung steht heute die Frage zu lesen, was das jetzt für das Kroatien-Protokoll, Horizon 2020 und all die Folgen heisst, die ja für die Schweiz von höchster Bedeutung sind, ökonomisch für die Wirtschaft und die Arbeitsplätze. Jetzt, nach Verabschiedung dieses Gesetzes, das jetzt auf Kurs ist, kann man ja davon ausgehen, dass die Schlussabstimmung am 16. Dezember gesichert ist. Angesichts der Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen werden, möchte ich Frau Bundesrätin Sommaruga bitten, hierzu Stellung zu nehmen. Mindestens war das immer die Philosophie: Wenn diese Gesetzgebung am 16. Dezember – und deshalb machten wir auch so auf Tempo – mit einer Mehrheit in beiden Räten verabschiedet

AB 2016 S 1041 / BO 2016 E 1041

ist, dann, meine ich, sind die Voraussetzungen erfüllt, das umzusetzen. Aber es wäre Ihre Stellungnahme dazu gefragt.

Stöckli Hans (S, BE): Nur noch ganz kurz zur Systematik und Logik unserer Gesetzgebung: In der zweiten Stufe geht es um die Meldepflicht. Mit "Meldepflicht" meint man auch die zeitlich beschränkte Zugriffsmöglichkeit bei gemeldeten Stellen und das Thema der Zuweisung und Anhörung; das ist das eine Paket bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit. In dieser zweiten Phase haben die Kantone auch ein Antragsrecht. Deshalb ist es logisch, dass wir auch für die dritte Eskalationsstufe ein Antragsrecht für die Kantone einführen, nicht nur, aber auch in Bezug auf die Grenzgängerproblematik.

Aus meiner Sicht ist es falsch, dass der Nationalrat den Bundesrat zur Entscheidung über Abhilfemassnahmen beauftragen will. Das ist eine Blankodelegation, die wir nicht wollen. Wir wollen das gleiche System wie in Absatz 8, den wir beschlossen haben. Wenn die Massnahmen der zweiten Stufe nicht genügend wirken oder Probleme entstehen, muss der Bundesrat weitere Massnahmen vorschlagen. Selbstverständlich kann er in seinem Kompetenzbereich auch Massnahmen beschliessen, die er nicht dem Parlament unterbreiten muss. Genau das Gleiche gilt auch für den vorliegenden Zusatz, wenn Kantone entsprechende Vorschläge unterbreiten. Dementsprechend gibt es Massnahmen, die im Kompetenzbereich des Bundesrates liegen und die dieser mit einer Verordnung erlassen kann, und Massnahmen, die im Kompetenzbereich des Parlamentes liegen, wo der Bundesrat dem Parlament einen Antrag auf eine Gesetzesänderung stellen muss, und die auch gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens zu beschliessen wären. So haben wir ein in sich



klares Konzept der zweiten respektive dritten Stufe.
Auch ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Cramer Robert (G, GE): A la suite de l'intervention de Monsieur Bischof, je reviens sur le fait que dans la dernière version proposée par notre commission, suite à sa séance du 6 décembre dernier, on ne retrouve plus les mots indiquant, à l'article 21a alinéa 8, que le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale "des mesures supplémentaires respectueuses des engagements de la Suisse relevant du droit international".

Alors que signifie le fait de supprimer cette disposition? Cela ne signifie assurément pas que dorénavant on va violer nos engagements relevant du droit international, tout au contraire. Habituellement, dans nos lois, il n'est pas inscrit que la Suisse doit respecter ses engagements relevant du droit international, simplement parce que la Constitution prescrit que lorsque nous faisons des lois nous devons les respecter, que lorsque les tribunaux ou les administrations appliquent ces lois, ils doivent respecter ces engagements. Il n'y a donc pas lieu de le rappeler à tout bout de champ.

Alors je ne sais pas si c'est une provocation que de le rappeler. Je dirai plutôt que ce genre d'insistance est suspecte, parce qu'elle laisserait à penser que nous pourrions peut-être avoir l'intention de violer nos engagements relevant du droit international, ce qui, bien sûr, n'est pas imaginable.

J'ajoute à cette première considération, une deuxième. Cette loi, on l'oublie peut-être un peu parce que nous en sommes au stade de l'élimination des divergences, contient un article 2 qui en précise le champ d'application. Dans cet article, à l'alinéa 2, il y a une référence très claire qui est faite à un certain nombre de législations, notamment à l'Accord sur la libre circulation des personnes; elle indique dans quelle mesure cette loi est une loi de mise en oeuvre de cet accord. Il n'est donc pas utile, dès le moment où le champ d'application est ainsi délimité au début de la loi, de le répéter à chaque article. C'est pourquoi j'ai pu approuver, lors des travaux de la commission, que cette mention soit supprimée.

Engler Stefan (C, GR): Es waren an und für sich drei Themen, bei denen wir uns im Verlauf der Differenzbereinigung anzunähern versucht haben. Das erste Thema betraf das Herunterbrechen möglicher Massnahmen im arbeitsmarktlichen Bereich auch auf die Kantonsebene bzw. auf die Ebene der Wirtschaftsräume. Wir stellen fest, dass der Nationalrat somit die Fokussierung auch auf kleinräumige Verhältnisse in die Vorlage aufgenommen hat. Es wurde gestern betont, dass der Kanton Tessin oder der Kanton Genf – Kantone, die speziell vom Thema Grenzgänger betroffen sind – auch als eigenständige Wirtschaftsräume verstanden werden können. Diese Forderung wurde also so weit erfüllt.

Eine zweite Forderung bestand darin, den Geltungsbereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen auf ein vernünftiges Mass festzulegen. Man sollte bei der Definition des Geltungsbereichs besondere Situationen berücksichtigen können. Es geht um die Frage: Wer unterliegt dieser Meldepflicht? Hier hat der Nationalrat zusammen mit dem Bundesrat eine Lösung gefunden, bei der der Bundesrat Ausnahmen vom Geltungsbereich der Meldepflicht festlegen kann. Ich glaube, auch diesbezüglich haben wir damit die Voraussetzungen für ein vernünftiges Regime schaffen können. Im Bereich der Administration ist der Nationalrat auf halbem Wege stehen geblieben. Er hat zwar die Begründungspflicht gestrichen, nicht aber die Pflicht, Bewerbungsgespräche durchzuführen.

Das dritte Anliegen war für die Anhänger der ursprünglichen Minderheit I das wichtigste: Wir wollten nicht ohne Not ein Recht preisgeben, das wir uns vertraglich ausgehandelt haben, nämlich mit der Bestimmung von Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens. So verstehe ich, Herr Kollege Cramer, die Streichung dieses Zusatzes, dass Massnahmen in der dritten Eskalationsstufe die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz einhalten müssen. Mit der Streichung dieses Zusatzes erklären wir, dass wir nicht bereit sind, auf ein Recht zu verzichten, das wir im Freizügigkeitsabkommen ausgehandelt haben. Wenn es zu schwerwiegenden Problemen wirtschaftlicher oder sozialer Natur kommt, haben wir nämlich das Recht, zusätzliche Massnahmen in Erwägung zu ziehen, die im Umfang und in der Dauer begrenzt sein und nicht über das hinausgehen sollen, was unbedingt nötig ist, um der Problemlage zu begegnen.

Diese Massnahmen – Herr Kollege Hegglin hat den genauen Wortlaut von Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens zitiert – sollen das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dass sie aber das Funktionieren beeinträchtigen können, liegt im Wesen solcher sogenannten Abhilfemassnahmen. Auch wenn wir jetzt darauf verzichten, die Massnahmen "Abhilfemassnahmen" zu nennen, sind es diese Massnahmen, die sich aus Artikel 14 Absatz 2 ableiten lassen: Massnahmen, die dazu dienen sollen, die Zuwanderung so zu steuern, dass eine ausserordentliche Situation, die bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit eintreten kann, gemeistert werden kann. Das ist unser Verständnis der Streichung des Zusatzes, wonach Massnahmen in der Eskalationsstufe drei die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz



berücksichtigen müssten.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich möchte dieser Interpretation noch meine Interpretation gegenüberstellen. Die Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens wären selbstverständlich schon in der ursprünglichen Fassung weiterhin möglich gewesen, da sie in einem völkerrechtlichen Vertrag festgelegt sind. Es wäre erlaubt, von diesem grundsätzlichen Vertrag abzuweichen, jedoch nach einem Mechanismus, der im Vertrag selber ja auch vorgesehen ist. Wer sich also auf diesen Mechanismus beruft, verhält sich immer noch völkerrechtskonform, sofern er alle Regeln dieser Bestimmung einhält; das hätten wir ja immer getan. Daher müssen wir diese Bestimmung nicht streichen, um uns den Freiraum zu schaffen, da wir diesen ja auch ansonsten gehabt hätten. Aber es ist in der Tat wichtig festzuhalten, dass wir diesen Freiraum haben: Wir dürfen Massnahmen, Abhilfemassnahmen nach Artikel 14 Absatz 2 des Freizügigkeitsabkommens, selbstverständlich in jedem Fall ergreifen.

Die Streichung erkläre ich mir etwas anders. Sie hat wohl eher deklaratorischen Charakter. Unsere Bundesverfassung und auch das Ausländergesetz haben einen generellen Vorbehalt der völkerrechtlichen Verpflichtung. Wenn sich das Parlament über völkerrechtliche Verpflichtungen hinwegsetzen wollte, dann müsste es dies, zumindest nach der Schubert-Praxis, sehr explizit tun. Das tun wir – nach den

AB 2016 S 1042 / BO 2016 E 1042

hier vorliegenden Vorschlägen – nirgends, weshalb es an sich überflüssig ist, hier in diesem Absatz explizit von Völkerrecht zu sprechen. Wir müssten das ansonsten ja in fast jedem Absatz dieses Gesetzes tun.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Es wurde nun mehrfach das Völkerrecht angesprochen. In Artikel 21a Absatz 8 des Beschlusses Ihres Rates ist als Letztes "unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz" festgehalten. Das haben wir gestrichen – aber eben nicht, um das Völkerrecht umgehen zu können. Sie wissen, schon die Bundesverfassung verpflichtet uns ja in Artikel 5 Absatz 4, in jedem Falle das Völkerrecht zu beachten. Zudem enthält das vorliegende Gesetz selber in seinem Artikel 2 – es wurde erwähnt – zur Bestärkung den allgemeinen Vorbehalt des Völkerrechts namentlich in Form des Freizügigkeitsabkommens.

Somit schien es uns bei näherer Betrachtungsweise in der zweiten Lesung überflüssig, dies für einen ausgewählten Absatz zu wiederholen. Es gibt ja in der zweiten Lesung in diesem Absatz auch keine Anträge mehr, welche den Konflikt mit dem Freizügigkeitsabkommen bewusst suchen. Das hat es uns weiter erleichtert, den Absatz schlanker zu fassen. Ein solcher Hinweis wäre zudem nicht bloss deklaratorisch, er wäre auch immer irgendwie und irgendwo lückenhaft, sonst müssten wir ihn ja in jeden Absatz des ganzen Gesetzes hineinschreiben.

Zusammenfassend kann man sagen: Wir führen den Verweis aufs Völkerrecht zwar nicht mehr ausdrücklich auf. Für uns bzw. für die Kommission ist es aber klar, dass alle Massnahmen in diesem Gesetz das Völkerrecht und damit natürlich auch die bilateralen Verträge samt Freizügigkeitsabkommen einhalten müssen. Es geht hier nicht um eine materielle Differenz, sondern um eine formelle Anpassung. Das Völkerrecht gilt ja ohnehin; dies in diesem Zusammenhang noch zur Präzisierung.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommission hat gestern bei diesem Absatz eigentlich zwei Fragen beraten. Die eine Frage ist: Was passiert, wenn mit den Massnahmen, die Sie in den vorhergehenden Absätzen von Artikel 21a beschrieben haben, die gewünschte Wirkung nicht eintritt? Was passiert dann? Ihre Kommission möchte jetzt hineinschreiben, dass der Bundesrat der Bundesversammlung nach Konsultation der Kantone und der Sozialpartner dann zusätzliche Massnahmen unterbreitet.

Die zweite Frage, die ebenfalls bei diesem Absatz besprochen wurde, betrifft die Kantone. Herr Ständerat Rechsteiner hat es gesagt, die Kantone haben eigentlich immer die Möglichkeit, Massnahmen zu beantragen. Aber hier wird es explizit ins Gesetz geschrieben, und zwar insbesondere für den Fall, dass sie Probleme haben, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht sind. Es können aber natürlich auch andere Zugewanderte problematische Situationen entstehen lassen. Dann können Kantone oder kann jeder Kanton beim Bundesrat zusätzliche Massnahmen beantragen. Wenn die von diesen Kantonen oder von diesem Kanton beantragten Massnahmen keiner Gesetzesänderung bedürfen, weil sie sich zum Beispiel auf der Ebene einer Verordnung umsetzen lassen, wird sich der Bundesrat nicht an die Bundesversammlung wenden, sondern die Massnahmen umsetzen, und zwar so schnell wie möglich. Denn wir haben ja alle ein Interesse daran, solche Probleme zu beheben. Ich nenne ein Beispiel: Wenn ein Kanton die Kontrolldichte erhöhen will, dann müssen wir keine Gesetzesänderung vornehmen, dann kann der Bundesrat das beschliessen und der jeweilige Kanton das durchführen. Wir kommen später, bei Absatz 2, noch darauf zurück. Es geht hier ja immer um



punktueller, zeitlich befristeter Massnahmen, die eine Wirkung erzielen. Wir machen hier eben eine Gesetzgebung zu zusätzlich auftauchenden Problemen, damit man möglichst rasch, unkompliziert und unbürokratisch entsprechende Massnahmen ergreifen kann. Wir sollten hier explizit im Gesetz festhalten, dass die Kantone ein Antragsrecht haben. Für die Kantone ist das wichtig, sie sollen das jetzt so bekommen.

Nochmals zurück zum ersten Thema: Was passiert, wenn die Massnahmen, die Sie bei den vorhergehenden Absätzen festgelegt haben, die wir aber nachher noch besprechen, ihre Wirkung nicht erzielen? Dann muss der Bundesrat das tun, was er eigentlich immer tun muss, wenn es Probleme gibt. Wenn neue Probleme auftauchen, muss sich der Bundesrat Überlegungen machen, Massnahmen formulieren und dann, wenn es Gesetzesänderungen braucht, in die Bundesversammlung kommen und ihre Einwilligung dazu einholen.

Insofern kann man sagen, dass Sie hier in einem Absatz urbundesrätliche Arbeit beschreiben. Aber ich denke, es ist richtig, dass Sie hier festhalten, dass eben zusätzliche Massnahmen möglich sind. Der Ablauf ist der übliche: Man konsultiert die Kantone und die Sozialpartner und kommt dann in die Bundesversammlung. Sie haben dann den Schlussentscheid darüber.

Ich glaube, Folgendes ist wichtig, und das war gestern in der Kommission auch ein wenig der Durchbruch: Selbstverständlich ist es mit dieser Formulierung weiterhin möglich – das Freizügigkeitsabkommen besteht ja weiterhin –, im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zusätzliche Abhilfemassnahmen, das ist Terminologie aus dem Freizügigkeitsabkommen, vorzusehen. Dafür gibt es dann ein Prozedere, das in Artikel 14 des Freizügigkeitsabkommens explizit beschrieben ist. Dann wendet man sich an den Gemischten Ausschuss, und in Artikel 14 Absatz 1 ist dann auch beschrieben, dass dieser Gemischte Ausschuss einvernehmlich entscheiden muss. Und dieser Weg steht nebst dem, was Sie hier beschrieben haben, selbstverständlich weiterhin zusätzlich offen. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir das festhalten. Zusätzliche Abhilfemassnahmen, wie sie eben mit dem entsprechenden Prozedere auch im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens vorgesehen sind, sind auch mit diesem Absatz selbstverständlich weiterhin möglich.

Ihre Kommission hat nun entschieden, dass sie unter diesen Voraussetzungen den letzten Passus, nämlich die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, weglassen und streichen kann. Ihre Kommission war sich einig, dass diese Streichung keine Carte blanche bedeutet, sich über Völkerrecht hinwegsetzen zu können, weil das nicht explizit hier steht. Sondern es ist eigentlich eher umgekehrt. Wenn Sie beginnen, in jeden Artikel und jedes Gesetz hineinzuschreiben, man müsse dann auch noch die völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten, könnte man sich umgekehrt fragen, was denn ist, wenn das mal nicht drinsteht. Von daher war es erstens wichtig und sinnvoll, dies nochmals zu diskutieren. Zweitens ist sich Ihre Kommission einig, der Sprecher hat es gesagt: Gemäss Artikel 5 Absatz 4 der Bundesverfassung beachten Bund und Kantone das Völkerrecht. Das gilt selbstverständlich auch hier. Das gilt auch, wenn Sie es weglassen. Von daher ist es richtig, das zu streichen, weil es sonst eher Fragen aufwerfen als beantworten könnte. Noch einmal: Das ist keine Carte blanche, selbstverständlich.

Nun kommt noch etwas hinzu, und ich denke, in diesem Sinne ist auch der Ordnungsantrag zu verstehen: Wenn Sie in dieses Gesetz keine völkerrechtswidrigen Bestimmungen hineinschreiben – Sie werden nachher noch über eine solche Bestimmung diskutieren –, dann ist die Streichung dieses letzten Passus absolut kohärent. So machen Sie eine Gesetzgebung, die völkerrechtskonform ist, und müssen doch nicht noch extra ins Gesetz schreiben, dass Sie sich dann ans Völkerrecht halten. Also ich denke, unter der Voraussetzung, dass Sie eben in den übrigen Absätzen, die Sie noch beraten werden, auch völkerrechtskonform sind und das auch zum Ausdruck bringen, können Sie diese Bestimmung hier oder die explizite Erwähnung des Völkerrechts in diesem Absatz 8 wirklich gut weglassen. Ich denke sogar, das ist wirklich auch kohärent, wenn Sie das so tun. In diesem Sinne kann der Bundesrat diesen Absatz 8, wie er gestern von Ihrer Kommission mit grossem Aufwand und viel Engagement erarbeitet worden ist, auch unterstützen.

Jetzt hat Herr Rechsteiner mich noch gebeten, mich zu der Geschichte der Ratifizierung des Kroatien-Protokolls zu äussern. Ich weiss, er ist nicht der Einzige, der das wissen möchte. Ich sage gerne etwas dazu. Sie haben bei der Beratung des Kroatien-Protokolls eine Bedingung formuliert, unter

AB 2016 S 1043 / BO 2016 E 1043

welcher der Bundesrat das Kroatien-Protokoll ratifizieren kann. Sie erinnern sich bestimmt noch an den Wortlaut: "wenn mit der Europäischen Union eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht". Besteht – das Wort ist jetzt nicht unbedeutend. Das heisst, es gibt eine formale Voraussetzung. Es muss etwas bestehen. Und es gibt eine materielle Voraussetzung, sie muss nämlich eben eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung sein.

Zur formalen Voraussetzung: Wann besteht eine solche Regelung zur Steuerung? Ich habe das damals explizit gesagt, als Sie diese Vorlage beraten haben: Es braucht einen stabilen Entscheid. Einen stabilen Entscheid!





Ich habe damals auch explizit gesagt, dass wir unter einem stabilen Entscheid zum Beispiel eine Schlussabstimmung im Parlament verstehen.

Jetzt kann man sagen: Ja, aber es ist ja noch alles offen. Vielleicht gibt es ein Referendum, vielleicht gibt es dann eine Volksabstimmung, die Ihre Gesetzgebung nicht unterstützt. Schauen Sie, für eine Ratifikation gibt es diesbezüglich nicht eine absolute Regelung. Aber Sie könnten sagen, dass es in der direkten Demokratie im Prinzip nie fertig ist. Auch das kann man sich vorstellen: Selbst wenn Sie jetzt ein Referendum haben und die Bevölkerung Ihr Gesetz in der Abstimmung annimmt, macht vielleicht in der nächsten Session jemand eine Motion und will wieder eine Änderung, die völkerrechtswidrig ist. Sie beraten wieder und sagen – das wird jetzt schon fast Mani-Matter-mässig –, Sie würden die Motion annehmen. Dann würde man wieder sagen, jetzt müsse man warten, bis die Motion beraten sei. Deshalb brauchte ich diesen Begriff des stabilen Entscheids. Und eine Schlussabstimmung der beiden Räte gibt dem Bundesrat die Möglichkeit zu sagen, dass jetzt ein stabiler Entscheid zustande gekommen ist, sodass man davon ausgehen kann, dass wir innert der durch das Kroatien-Protokoll vorgesehenen Übergangsfrist das Protokoll auch ratifizieren können.

Ob die materielle Voraussetzung erfüllt ist, ob eben eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung besteht, wird dann durch eine Überprüfung des Inhalts Ihrer Regelung festgestellt. Damals habe ich das ebenfalls gesagt: Wenn es eine Regelung ist, die mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen konform ist, dann müssen wir mit der EU nichts mehr verhandeln. Das heisst, dann besteht eine Regelung, die eben mit der schweizerischen Rechtsordnung und auch mit den Verträgen mit der Europäischen Union vereinbar ist. Wir haben ja mit der EU ein Freizügigkeitsabkommen, und wenn das, was Sie hier regeln, damit konform ist, dann hat diese Regelung Bestand.

Man hat mich diesbezüglich schon im Nationalrat zu einer Aussage bringen wollen; ich bitte Sie einfach zu berücksichtigen, dass das ein Entscheid ist, den der Bundesrat fällt – das entscheide nicht ich allein. Aber wir analysieren das selbstverständlich. Wenn man dem Bundesrat nach der Schlussabstimmung mitteilen kann, das Parlament habe jetzt eine FZA-konforme Regelung verabschiedet – ich plaudere, glaube ich, kein Geheimnis aus, wenn ich das sage –, dann würden wir dem Bundesrat auch sagen, dass damit aus unserer Sicht die Bedingungen erfüllt seien, dass das Kroatien-Protokoll jetzt ratifiziert werden könne. Ich kann und will hier aber den Bundesratsentscheid nicht vorwegnehmen. Ich habe Ihnen aber jetzt gesagt, unter welchen Bedingungen wir dem Bundesrat was beantragen werden.

Die Frage des Zeitplans ist hier auch ein kritischer Punkt. Es gibt ja die Deadline für die Vollassoziierung an Horizon 2020. Das muss vor dem 8. Februar 2017 erfolgen. Ich kann Ihnen heute einfach Folgendes sagen: Erstens sind wir uns dieser kritischen Zeitkomponente sehr bewusst. Wir haben keinen Anlass, das irgendwie zu verzögern; wir werden das so schnell wie möglich machen. Wir machen das auch ganz unkompliziert, weil ich denke, dass wir kein Interesse haben, das jetzt irgendwie politisch aufzubauchen. Wir haben hier eine klare Abmachung mit der EU: Wenn wir ratifizieren, dann gilt die Vollassoziierung an Horizon 2020. Wir gehen davon aus, dass sich dann auch alle daran halten. Von daher gibt es keinen Anlass, hier irgendetwas zu verzögern. Wir werden das so schnell wie möglich an die Hand nehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 21a Abs. 2–6

Antrag der Mehrheit

Abs. 2

Bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen sind zeitlich befristete Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen, die bei den Arbeitsvermittlungen als stellensuchend registriert sind. Die Massnahmen können auf Wirtschaftsregionen beschränkt werden.

Abs. 3

... Tätigkeitsbereichen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit ...

Abs. 4

Die öffentliche Arbeitsvermittlung stellt den Arbeitgebern innert kurzer Frist passende Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden zu. Der Arbeitgeber lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung ein. Die Resultate sind der Arbeitsvermittlung mitzuteilen.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



Abs. 6

... Personen, welche bereits früher bei demselben Arbeitgeber tätig waren ... mit über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit ...

Antrag der Minderheit I

(Minder, Engler, Föhn, Hegglin Peter, Rieder)

Abs. 2

Bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen ...

Antrag der Minderheit II

(Bischof, Engler, Föhn, Hegglin Peter, Minder, Rieder)

Abs. 5

Werden offene Stellen nach Absatz 3 durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder durch bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldete stellensuchende Personen besetzt ...

Art. 21a al. 2–6

Proposition de la majorité

Al. 2

Lorsque certains groupes de profession, domaines d'activité ou régions économiques enregistrent un taux de chômage supérieur à la moyenne, il y a lieu de prendre des mesures limitées dans le temps visant à favoriser les personnes enregistrées auprès des services de l'emploi en tant que demandeurs d'emploi. Ces mesures peuvent être limitées à certaines régions économiques.

Al. 3

... un taux de chômage supérieur à la moyenne ...

Al. 4

Le service public de l'emploi adresse à l'employeur, dans les meilleurs délais, des dossiers pertinents de demandeurs d'emploi inscrits. L'employeur convoque à un entretien ou à un test d'aptitude professionnelle les candidats dont le profil correspond au poste vacant. Les résultats doivent être communiqués au service public de placement.

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 6

... pour les travailleurs qui étaient déjà actifs auparavant auprès du même employeur ... un taux de chômage supérieur à la moyenne, qui sont tenus de communiquer les postes vacants.

AB 2016 S 1044 / BO 2016 E 1044

Proposition de la minorité I

(Minder, Engler, Föhn, Hegglin Peter, Rieder)

Al. 2

Lorsque des groupes de profession, domaines d'activité ou régions économiques ...

Proposition de la minorité II

(Bischof, Engler, Föhn, Hegglin Peter, Minder, Rieder)

Al. 5

Lorsque des groupes de profession, domaines d'activité ou régions économiques ...

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Wir haben hier eine Ausdehnung des Beschlusses unseres Rates. Damals hatten wir bestimmt, dass bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen zeitlich befristete Massnahmen ergriffen werden können. Der Nationalrat hat das ausgedehnt und hat Wirtschaftsregionen hinzugefügt. Die Kommission ist diesem Anliegen des



Nationalrates gefolgt. Ich betone: Wirtschaftsregionen sind nicht Kantone. Wir gehen nicht von einer kantonalen Regelung aus. Vielleicht erinnern Sie sich, dass ich das in meinem Eintretensvotum vor einer Woche – es scheint mir, es sei ein Jahr her – ausdrücklich anhand des Beispiels der Zigarrenfabriken Villiger und Burger ausgeführt habe. Eine Kantonalisierung ist nicht die Absicht und ist nicht vorgesehen. Der Begriff der Wirtschaftsregionen kann hingegen – da schliessen wir von der Kommissionsmehrheit uns dem Nationalrat auch an – ein einschränkender Begriff sein, den der Bundesrat berücksichtigen kann oder auch nicht. Daher bitte ich Sie, in der Logik des Entscheides des Ständerates bei Absatz 2 mit der Ausdehnung auf Wirtschaftsregionen der Mehrheit zu folgen. Den Antrag der Minderheit wird der Minderheitssprecher selber begründen.

Minder Thomas (V, SH): Ich erlaube mir eine Vorbemerkung in der gegenwärtigen Differenzbereinigung: Nach der Lex USA und der IS/Al-Kaida-Gesetzgebung vor einiger Zeit verletzen wir das Zweikammersystem erneut, indem wir in ein und derselben Session eine derart wichtige Vorlage im Schnellverfahren durch die Räte jagen. Opfer oder Leidtragende dieser Jagd ist die Qualität der gesetzgeberischen Arbeit. Die aktuelle Gesetzgebung und die Arbeiten in der Kommission und im Nationalrat sind keine Meisterleistungen.

Die Kommissionssitzung gestern glich eher einem vorweihnachtlichen Bastelkurs als einer professionellen Differenzbereinigung. Geschiebe, Gezerre, viele unklare Rechtsbegriffe, viele mündliche Anträge, Interpretationen und Korrekturen prägten die uns nun vorliegenden Gesetzestexte. Vielleicht hat das auch mit der nahen Weihnacht zu tun; Wünsche, Interpretationen dominierten die Debatte. Der Verfassungstext und dessen Umsetzung rückten in weite Ferne. Differenzbereinigung hin oder her, Begründungszwang hin oder her, der Gesetzentwurf ist noch immer eine Nulllösung. Es ist eine Nulllösung, weil sich die Unternehmen und das RAV mit einem Bürokratienkarussell gegenseitig beschäftigen, damit die Firmen schlussendlich gesetzeskonform und seelenlos trotzdem eine Person aus dem Ausland einstellen dürfen. Es ist auch eine Nulllösung, weil Artikel 121a der Bundesverfassung eigentlich ein Zuwanderungsartikel ist mit dem Ziel, die Zuwanderung markant zu reduzieren, wir hier aber nur arbeitsrechtliche Massnahmen und keine Drosselung der Zuwanderung erreichen.

Nun, warum sollen wir hier bei Artikel 21a Absatz 2 der Minderheit folgen? Was heisst "bestimmten Berufsgruppen"? Philipp Müller wollte als Pièce de Résistance seines Konzepts Berufsgruppen mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit ins Zentrum seiner Überlegungen stellen. Das ist richtig und gut, doch nur, wenn diese Berufsgruppen klipp und klar definiert sind und nicht einfach der Bundesrat die Schwelle für diese Gruppen nach seinem Empfinden selber definiert.

Es gibt gemäss Bundesamt für Statistik 37 offizielle Berufsgruppen. Für jede Berufsgruppe wird monatlich fein säuberlich die Arbeitslosenquote errechnet. Es braucht wahrlich keine Neuerfindung des Rades. Wenn schon die ganze Gesetzgebung auf Wünschen aufgebaut ist, weil ein Inländervorrang als Zwang für die Unternehmungen klar fehlt, so bitte ich, hier richtigerweise das Wort "erheblich" und auch das Wort "bestimmte" zu streichen, sodass jeder Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer automatisch und jederzeit weiss, ob er in den Genuss oder den Zwang der Meldepflicht kommt.

Mit der Streichung dieser beiden Wörter ist klipp und klar geregelt, welcher Arbeitgeber seine Stellen dem RAV zu melden hat. Es ist für jedermann monatlich einsehbar. Es braucht keinen Bundesratsentscheid mehr darüber, was "erheblich" über der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit bedeutet, und auch keinen Bundesrat, welcher nach seinem Gusto bestimmte Berufsgruppen ausliest. Die Berufsgruppen sind klipp und klar definiert, es sind nämlich alle diejenigen, in welchen die Arbeitslosigkeit höher ist als im nationalen Durchschnitt. Basierend auf den Arbeitslosenzahlen von 2015 wären das heute zehn der total 37 Berufsgruppen.

Streichen wir das Wort "bestimmte" – um diese Differenz geht es –, so gibt es keine Diskussion mehr, welche Berufsgruppen unter die Massnahmen bzw. unter den Meldezwang fallen. Es braucht hier die Interpretation und Auslegung, die sich übrigens dauernd ändert, nicht mehr. Das Bundesamt für Statistik liefert jeden Monat die Schwelle, hochtransparent, einfach verständlich für Arbeitnehmer, für Arbeitgeber, die Gesellschaft, die Öffentlichkeit.

Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Abate Fabio (RL, TI): Der Berichterstatter hat korrekt gesagt, dass die Dimension einer Wirtschaftsregion nicht dem Gebiet eines Kantons entspreche. Es gibt aber, wie bereits gestern während der Kommissionsdebatte betont wurde, eine Ausnahme, und zwar den Kanton Tessin. Das muss klar sein. Dort gibt es bestimmte Eigenheiten, die in anderen Kantonen nicht festzustellen sind. Bitte, Frau Bundesrätin, bestätigen Sie das nochmals. Sie werden ja auf Verordnungsstufe arbeiten.

Bischof Pirmin (C, SO): Die Debatte, die wir jetzt führen, geht nicht so sehr um die Anträge der Mehrheit



oder der Minderheit in dieser Frage, sondern es ist eine Debatte darüber, was die ständerätliche Kommission gestern gegenüber der nationalrätlichen Version geändert hat. Da sind zwei ganz erhebliche Änderungen vorgesehen.

Die erste Änderung betrifft den Begriff der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit. Der Nationalrat schlägt uns vor, die Meldepflicht nur gelten zu lassen bei einer "erheblich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit". Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, die Formulierung "über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit" zu wählen. Das bedeutet – entgegen dem, was im Nationalrat gesagt worden ist, und ich bitte da auch die Bundesrätin, das zur Auslegung dann zu bestätigen – Folgendes: Es ist nicht eine Arbeitslosigkeit von 10 bis 15 Prozent, wie dort wiederholt gesagt worden ist, nötig, um die Meldepflicht auszulösen, sondern lediglich eine über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosigkeit.

Nun ist dies vielleicht, wenn die Arbeitslosigkeit 0,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt liegt, nicht der Fall. Wenn also in einem Bereich die Durchschnittsarbeitslosigkeit bei 3 Prozent liegt und in einer bestimmten Berufsgruppe, in einem bestimmten Gebiet sind 3,1 Prozent erreicht, dann ist wahrscheinlich die Überdurchschnittlichkeit noch nicht gegeben. Aber wenn sie dann in diesem Beispiel 5 Prozent erreicht, dann ist sie gegeben. Das heisst, wir gehen zurück auf den Begriff der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und lassen alle Steigerungen des Nationalrates weg, die dazu geführt hätten, dass diese Klausel überhaupt nicht angewendet werden könnte, weil es praktisch keine Berufsgruppen und Regionen mehr gegeben hätte, wo das zur Anwendung gekommen wäre.

AB 2016 S 1045 / BO 2016 E 1045

Die zweite wesentliche Änderung betrifft hier wieder die Wirtschaftsregionen und die Kantone. Sie haben gesehen, dass Ihre Kommission Ihnen im letzten Satz vorschlägt: "Die Massnahmen können auf Wirtschaftsregionen beschränkt werden." Das bedeutet, dass Massnahmen ergriffen werden können, die nur für eine Wirtschaftsregion gelten. Da ist es auch möglich, dass das nur für einen Kanton gilt. Das beste Beispiel ist der Kanton Tessin. Aber der Kanton Tessin ist nicht das einzige Beispiel. Es ist auch denkbar, dass die Massnahmen auf zwei oder drei Kantone, die eben für eine bestimmte Berufsgruppe eine Wirtschaftsregion bilden, beschränkt werden.

Das hat zur Folge, dass der Bundesrat wesentlich mehr Handlungsmöglichkeiten bekommt, und auch – dies wieder ein wichtiges Anliegen der ehemaligen Minderheit I –, dass die Kantone damit wesentlich mehr Mittel in die Hand bekommen. Denken Sie an das Beispiel des Kantons Genf. Der Kanton Genf hat heute schon, wenn wir offen sind, FZA-widrige Zulassungsregelungen, das sogenannte Genfer Modell, beschlossen. Das ist nach wie vor in Kraft; das gilt. Solche Möglichkeiten für Kantone sollen weiterhin ex lege möglich sein. Das bedeutet im Ergebnis auch, dass, wenn Massnahmen im Graubereich des Freizügigkeitsabkommens beschlossen würden, eine entsprechende Verletzung sicher auch von der EU als wesentlich geringfügiger beurteilt würde, wenn sie nur für einen kleinen Teil der Schweiz gelten würde und nicht für die ganze Schweiz. Das heisst, die zwei Änderungen, die Ihnen hier die Kommission vorschlägt, sind dann auch im weiteren Ablauf wesentlich, weil der Begriff einer "erheblich" über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit, den wir gestrichen haben, dann auch in den Absätzen 3ff. gestrichen wird.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: In diesem Absatz 2 stehen drei Punkte zur Diskussion. Erster Punkt: Es wurde gesagt, der Nationalrat habe den Begriff "Wirtschaftsregion" noch eingefügt. Ich möchte zuhänden des Amtlichen Bulletins nochmals bestätigen: Der Kanton Tessin ist eine Wirtschaftsregion. Ich glaube, es war unbestritten, diesen Begriff hier noch einzufügen. Ich möchte Sie allerdings darauf aufmerksam machen, dass zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Fahne eine Differenz besteht. Ich möchte Ihnen beliebt machen, die französische Fassung zu nehmen. In der deutschsprachigen Fahne steht: "... in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen sind zeitlich befristete Massnahmen ..." Das ist kumulativ, das will wahrscheinlich niemand von Ihnen, sondern: "... Tätigkeitsbereiche, Berufsgruppen oder Wirtschaftsregionen ..." Jedes für sich kann ein Kriterium sein, um die Meldepflicht einzuführen. Ich wäre froh, wenn dies der Kommissionsprecher bestätigen könnte. Die Diskussion hat wirklich gezeigt, dass Sie sich das nicht kumulativ vorstellen, sondern dass dies alternative Kriterien sind: Es sind Tätigkeitsbereiche, Wirtschaftsregionen oder Berufsgruppen.

Zweiter Punkt: Die Minderheit Minder möchte das Wort "bestimmte" aus "bestimmte Berufsgruppen" streichen; sie ist der Meinung, das müsse nicht mehr bestimmt werden, weil das schon bestimmt sei. Der Bundesrat wird zu den Fragen, wie diese Arbeitslosigkeit zu definieren ist, wie man vorgeht, was eine Wirtschaftsregion ist, wie man die Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche bestimmt, sowieso eine Verordnung machen müssen. Dazu werden nicht nur die Kantone und die Sozialpartner, sondern auch die beiden zuständigen Kommissionen der



Räte konsultiert, sofern sie dies wünschen – und ich denke, sie wünschen es. Ich bin also der Meinung, dass "bestimmte Berufsgruppen" überhaupt nicht stört. Sie können es auch herausnehmen. Wenn Sie aber der Meinung sind, der Bundesrat solle hier keine Verordnung machen, dann muss ich Ihnen sagen: Er wird diese Definitionen sowieso vornehmen, und er wird Ihnen eine Lösung vorschlagen, die praktikabel ist und von den Kantonen, die das dann auch umsetzen müssen, sowie von den Sozialpartnern, die ebenfalls unmittelbar betroffen sind, mitgetragen wird. Daher würde ich Sie eigentlich eher bitten, sich hier der Kommissionsmehrheit anzuschliessen.

Zum dritten Punkt: Ihre Kommission – Mehrheit und Minderheit – hat im Unterschied zum Nationalrat das Wort "erheblich" in "erheblich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit" wieder gestrichen. Der Nationalrat hatte das Wort ergänzt. Es sind sich beide Räte einig: Es will niemand hier drin, dass diese überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit so hoch gefasst wird, dass es nie zu einer Meldepflicht kommt. Dann müssten Sie nämlich das Gesetz nicht machen. Es war auch nicht die Meinung, dass der Wert zu tief ist und z. B. Branchen ergreift, die immer über dem Durchschnitt sind – es gibt Branchen, die heute immer über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt sind. Deshalb bitte ich Sie hier, das materiell anzuschauen.

Es gibt zwei Vergleichsmöglichkeiten. Auf der einen Seite ist das die Arbeitslosigkeit in der Branche z. B. im Vergleich zur gesamtschweizerischen Arbeitslosenquote. Auf der anderen Seite gibt es die Arbeitslosenquote innerhalb der Branche, die sich verändert, die sich z. B. stark negativ entwickelt. Das könnte auch ein Auslösemechanismus oder eine Definition für die über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosigkeit sein. Es macht überhaupt keinen Sinn, jetzt absolute Zahlen zu nennen. Es gibt ganz unterschiedliche Vergleichsmöglichkeiten. Das regeln wir in der Verordnung.

Klar ist – und das ist die wichtigste Aussage aus beiden Räten –, dass Sie keine Definition wollen, bei der es nie zu einer Meldepflicht kommt, dass Sie aber auch keine Definition wollen, bei der die halbe Schweiz einer dauernden Meldepflicht untersteht. Die Meldepflicht, die ja auch zeitlich befristet ist, ist vielmehr vorgesehen für bestimmte, problematische Situationen oder Entwicklungen. Denen soll etwas entgegengesetzt werden, indem die Meldepflicht mit allen Folgen, die Sie bereits festgelegt haben, eingeführt wird.

In diesem Sinne können Sie, wenn Sie sich einig sind, was es bedeutet, das Wort "erheblich" auch weglassen. Das müssen Sie zwischen den beiden Räten ausdiskutieren. Wenn Sie das inhaltlich noch einmal so definieren können, dann kann ich mir vorstellen, wie ich es auch vom Kommissionssprecher gehört habe, dass sich der Nationalrat dem auch anschliessen kann, weil Sie jetzt eben aufgezeigt haben, wie Sie sich diese Verordnung vorstellen.

Noch einmal: Das werden wir in der Verordnung regeln. Dazu werden Sie sich in den Kommissionen äussern können, ebenso die Kantone und die Sozialpartner. Ich habe Ihre Kommission so verstanden, dass sie versucht, den ursprünglichen Entscheidungen möglichst treu zu bleiben, dass es aber vor allem darum geht zu definieren, was man darunter versteht.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich kann bestätigen, dass die Kommission nicht von einer kumulativen Auslegung dieses Artikels ausgeht. Die Redaktionskommission könnte allenfalls noch korrigieren, wenn der Wortlaut undeutlich formuliert ist und es insbesondere einen Unterschied zur französischen Fassung gibt. In dieser erscheint das Wort "ou" – "oder" –, was besser formuliert ist, es ist deutlicher und klarer. Aber die Bestimmung ist ganz klar nicht kumulativ gemeint, das hat die Frau Bundesrätin richtig gesagt. Wir wollen ja nicht, dass wir wegen der Kumulation, wenn es kumulativ wäre, überhaupt keine Wirkung mehr haben.

Das betrifft auch den Begriff der "erheblich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit" gemäss Fassung des Nationalrates, den die Kommission eingehend, lang und intensiv diskutiert hat. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass sie Wirkung im Ziel will. Dann kann man nicht mit Zahlen operieren, wie das in der Grossen Kammer gemacht worden ist, mit 10 oder 15 Prozent als Massstab, als Zahlengerüst für eine allfällige Massnahme, die ergriffen werden muss. Nein, das kann es nicht sein! Ich habe hier in meinem Eintretensvotum vor einer Woche als Beispiel gesagt, wie es in den Branchen Bau und Gastgewerbe aussieht. Ich habe gesagt, dass man eine sehr differenzierte Auswertung der Arbeitslosenzahlen bekommen kann, und ich habe diese Beispiele genannt. Leider wurde es dann im Nationalrat so dargestellt, als wären das oder sollten es absolute Zahlen, Grenzwerte und dergleichen sein. Das ist nicht so! Ich sage es nochmals: Wir wollen Wirkung im Ziel. Wir wollen nicht, dass man mit

AB 2016 S 1046 / BO 2016 E 1046

absurd hohen Zahlen operiert, die dann nie eine Massnahme überhaupt zulassen würden. Die Frau Bundesrätin hat ausgeführt, wie das etwa gehen könnte: indem sich eine Branche selber misst und dann eben die entsprechenden Unterschiede in den Berufsgruppen oder Tätigkeitsbereichen macht.





Ich sage es an dieser Stelle nochmals: Weil sich nicht alles in einer Berufsgruppe einordnen lässt, haben wir auch die Begriffe "Tätigkeitsbereich" und "Wirtschaftsregion" aufgenommen. Kollege Abate, ich bestätige gerne, dass das Tessin in diesem Sinn ein Sonderfall ist und eine Wirtschaftsregion darstellt; so nehmen wir das auch wahr. Selbstverständlich sei dies hier nochmals deutlich gemacht, das wurde gestern in der Kommission auch so festgehalten.

Ich betone, dass wir den Begriff "erheblich" weglassen und wieder zur Terminologie übergehen, wie sie unser Rat schon einmal beschlossen hat, nämlich "über dem Durchschnitt liegend". Wir sprechen also nicht von einer "erheblich über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit", weil das einen Interpretationsspielraum gäbe, der in eine Richtung gehen könnte, die die Kommission nicht will, nämlich dass möglichst lange keine Massnahmen ergriffen werden. Das ist nicht der Sinn. Daher haben wir uns entschieden, dass wir den Begriff "erheblich" streichen, um – ich sage es nochmals – Wirkung im Ziel zu erhalten.

Was ich noch ergänzen möchte – es soll auch vonseiten der Kommission noch gesagt werden, es wurde auch schon von der Frau Bundesrätin gesagt -: Die Verordnung wird den Kommissionen beider Räte vorgelegt, auch die Kantone und die Sozialpartner können dazu Stellung nehmen. Diesbezüglich hat ja das Parlament Erfahrung. Ich kann mich selber an die Verordnung zur Mehrwertsteuerrevision erinnern, eine Riesengeschichte. Wir hatten die Verordnungen zu anderen Vorlagen jeweils in den Kommissionen, und bis anhin hat das relativ gut funktioniert. Der Bundesrat wird keine Verordnung erlassen – davon gehe ich aus –, die gegen den Willen der Beteiligten und gegen ihre Stellungnahmen zur Verordnung erfolgen wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 13 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Bischof Pirmin (C, SO): Kollege Minder hat es gesagt, wir sind in einer ungewöhnlichen Art der Gesetzgebung. Wir legiferieren hier über Nacht auf der grünen Wiese. Wir haben keine Botschaft, keinen Entwurf des Bundesrates, wir machen hier einfach im freien Felde ein Gesetz. Das ist wirklich Gesetzgebung wie wahrscheinlich früher im Mittelalter. Das ist ja eigentlich noch schön, fördert die Willkür, und die Willkür macht ja Spass, wenn man sie ausüben kann. Aber weil wir hier doch immerhin ein Gesetz verabschieden, sollten wir wissen, was wir verabschieden. Deshalb sage ich zu diesem Absatz 4 jetzt gerne etwas zuhanden der Materialien:

Wir sprechen hier von der Interviewpflicht. Ihre Kommission hat die Fassung des Nationalrates in einem Punkt übernommen und in einem Punkt stark abgeändert. Sie sehen, dass Ihre Kommission Ihnen vorschlägt, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung den Arbeitgebern innert kurzer Frist Dossiers von passenden Stellensuchenden zustellen soll. Wir haben darüber diskutiert, was "innert kurzer Frist" heisst. "Innert kurzer Frist" heisst wahrscheinlich schon nicht "innert Stunden", aber es heisst auch nicht "innert Wochen". Der Masstab müsste ungefähr das heutige Genfer oder das Zürcher Modell sein. Im einen Fall ist es eine Frist von fünf Tagen, und im anderen Fall ist die Frist zwischen zwei, drei und fünf Tagen. Also in diesem Bereich stellen wir uns die kurze Frist vor. Ziel muss hier nämlich sein, dass die Arbeitgeber in diesem Lande nicht unnötig belastet werden und dass die Bürokratie vermindert wird.

In die gleiche Richtung geht der Begriff der passenden Dossiers, den wir vom Nationalrat übernommen haben. Jetzt ist die Frage, wie viele passende Dossiers ein RAV dem Arbeitgeber denn zustellen kann. In der Kommission ist das Beispiel genannt worden, wonach es möglich ist, dass im Kanton Zürich im Bereiche des Gastgewerbes 400 stellensuchende Servierfachpersonen zur Verfügung stehen, also 400 passende Personen. Das bedeutet nun aus der Sicht der Kommission aber nicht, dass das RAV des Kantons Zürich dem "Sternen" in Richterswil ein Paket mit 400 Dossiers zustellt. Es soll vielmehr eine beschränkte Zahl von passenden Dossiers sein. Ich stelle mir hier auch vor, dass wir uns am Genfer oder am Zürcher Modell orientieren. Das sind ungefähr fünf Dossiers, nicht 400, sondern fünf. Dann wird das Ganze für die Arbeitgeber in diesem Lande auch erträglich und effizient.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich möchte doch vielleicht noch vor dem Berichterstatter wegen des Votums von Kollege Bischof sagen, dass es die Aufgabe der gesetzgebenden Behörde, des Parlamentes, ist, Gesetze zu erlassen. Es ist nicht so, dass wir das nur dann tun können, wenn eine Botschaft zu einem bestimmten Paragraphen vorliegt. Gesetzgebung ist die ureigene Aufgabe des Parlamentes. Es ist ohne Weiteres einzuräumen: Diese Gesetzgebung hier verdient sicher nicht den Schönheitspreis unter all den Gesetzen, die wir schon er-



lassen haben. Doch meine ich, dass die Gesetzgebungsarbeit seriös, aufgrund bewusster Entscheide erfolgt ist. Das ist wesentlich, weil es letztlich für dieses Land und für den Arbeitsmarkt um sehr viel geht, auch mit Blick auf die Diskussionen, die wir in diesem Zusammenhang wieder haben werden.

Das Konzept, das sich jetzt durchsetzt, ist ja ein Konzept, das den Arbeitslosen mit dem Arbeitslosenvor-rang bessere Möglichkeiten verschaffen will. Dieser soll Wirkung im Ziel erreichen, deshalb die Rückkehr zur ursprünglichen Formulierung des Ständerates, damit diese Massnahme bei erhöhter Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen tatsächlich greift. Wir haben jetzt noch die Wirtschaftsregionen eingefügt, namentlich auch mit der Möglichkeit, z. B. im Tessin, Spezielles zu tun – aber auch das in einer praktikablen Umsetzung. Ich möchte unterstreichen: Es ist klar, dass diese Gesetzesbestimmung für eine wirksame, aber auch praktikable Umsetzung in verschiedenen Punkten der Ausführungsbestimmungen bedarf. Das ist selbstverständlich. Es ist klar, dass es nachher Aufgabe des Bundesrates ist, nach Anhörung der Kantone und der Sozialpartner einen Prozess zu formulieren, der nachher auch in der Praxis funktioniert, bei dem man auch die Gesichtspunkte, die Sie, Herr Bischof, formuliert haben, berücksichtigen kann.

Das gilt für die Abläufe, die ja bei den RAV schon heute teilweise erprobt sind. Dort kann man bei konkreten Erfahrungen ansetzen, und es kann dann entsprechend umgesetzt werden. Am Schluss wird die ganze Gesetzgebung, die wir jetzt erlassen haben, den Test in der Wirklichkeit, in der Wirklichkeit des Arbeitsmarktes bestehen müssen: "The proof of the pudding is in the eating."

Wir wollen Wirkung erzielen. Auch heute auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligte, die qualifiziert sind, aber älter sind als fünfzig Jahre, die keine Chance für ein Vorstellungsgespräch bekommen, sollen in Zukunft diese Chance bekommen. Sie sollen die Chance bekommen, sich bei Arbeitgebern vorzustellen, jene, bei denen diese Chance heute nicht gegeben ist. Aber die Umsetzung der Details, die konkrete Formulierung bezüglich der Fristen, der Anzahl Dossiers usw., das ist Sache der Ausführungsverordnung, wie in all diesen Gesetzgebungen üblich.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich möchte im Sinne meines Vorredners doch auch festhalten, dass wir hier nicht im Sinne von Learning by Doing legiferieren. Auch wenn nicht alle Voten fein ausgefeilt sind: Wir haben doch sehr viel Zeit investiert. Tempo ist nicht alles, aber Tempo war wichtig, weil wir die Zeit-Guillotine des 16. Dezember haben, sprich die Guillotine des Februar 2017, die in der Verfassung steht – vor diesem Termin müssen wir eine Lösung haben.

Damit Sie nicht überrascht sind, was Sie beschlossen haben, wenn Sie es später einmal lesen, weise ich darauf hin, was wir in Absatz 4 ergänzt haben: "oder einer Eignungsabklärung". Es wurde in der Kommission von Unternehmerseite

AB 2016 S 1047 / BO 2016 E 1047

dargelegt, dass eine Eignungsabklärung eben auch ein Bewerbungsgespräch beinhalten kann. Aus nachvoll-ziehbaren, praxisrelevanten Gründen – es ist immer gut, Praktiker anzuhören und sie ernst zu nehmen – haben wir diese Eignungsabklärung im Text aufgenommen; Sie finden es im neuen Artikel 21a Absatz 4 der Fassung Ihrer Kommission.

Was auch zu erwähnen ist: Wir haben Abstand genommen von der Begründungspflicht, wie der Rat – Ihr Rat – sie noch in der ersten Lesung beschlossen hatte. Was bleibt, ist allerdings: "Die Resultate sind der Arbeitsvermittlung mitzuteilen." Die Meinung ist dabei nicht, dass man nun einfach nullachtfünzfzehn-mässig Bewerbungsgespräche durchführt und dann den Arbeitsvermittlungszentren, den RAV, pro forma in einer Kurzmail "Keiner war fähig" oder "Keiner passt" mitteilt, und das war's dann auch schon. Die Begründungspflicht fällt weg, aber das heisst trotzdem, dass diese Massnahmen nachhaltig durchgesetzt werden sollen, wie Sie das auch in der Strafbestimmung von Artikel 117a sehen.

Ich habe den schönen Satz gehört: "The proof of the pudding is in the eating." Das hat mir sehr gut gefallen. Diese Bemerkung erlaube ich mir noch.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist jetzt viel über diesen Absatz gesagt worden. Einfach nochmals kurz der Unterschied zwischen dem, was Ihnen Ihre Kommission vorschlägt, und dem, was der Nationalrat entschieden hat: Ihre Kommission möchte hier wieder den Begriff "innert kurzer Frist" einfügen. Das macht Sinn, um eben auch zu zeigen, dass es vorwärtsgehen muss. Herr Ständerat Bischof hat aber auch gesagt, es solle in dieser Hinsicht nichts Übermenschliches verlangt werden. Aber man möchte, dass diese Dossiers dann auch tatsächlich unterbreitet werden.

Der Nationalrat hat ja diesen Passus ursprünglich eingefügt, im Unterschied zu dem, was Sie vorher entschieden hatten, dass man eben passende Dossiers schickt und der Arbeitgeber dann die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung einlädt. Es ist schon



wichtig, dass man hier Klarheit schafft. Was mit "passenden Dossiers" gemeint ist, ist klar. Wir erwarten von den RAV, dass sie sich überlegen, wer für eine entsprechende Stelle passen könnte. Dass dann der Arbeitgeber noch schaut, ob diese Personen wirklich geeignet sind, ist in Ordnung. Es ist aber nicht reine Willkür, dass man das hier noch einmal völlig neu prüft. Denn es wurde auch vonseiten des Seco in der Kommission gesagt: Die RAV überlegen sich schon etwas, sie schicken also nicht irgendwelche Dossiers. Von daher ist diese Überprüfung von Stellensuchenden durch den Arbeitgeber klar.

Wenn es objektive Gründe gibt, warum diese Geeignetheit nicht vorhanden wäre, soll es möglich sein, jemanden nicht einzuladen. Im Nationalrat wurde folgendes Beispiel genannt – ich wiederhole dies hier zuhanden der Materialien -: Wenn eine potenzielle Arbeitnehmerin nur vormittags arbeiten kann, und es handelt sich um eine Stelle, bei der man nachmittags arbeiten muss, wäre dies ein objektives Kriterium; das hat das RAV so vielleicht nicht gewusst. Aber sonst gibt es jetzt nicht noch einmal eine neue Überprüfung der Geeignetheit, sondern es geht nur darum zu überprüfen, ob objektive Kriterien dagegen sprechen, eine Kandidatin einzuladen; nur dann wird das so gemacht. Es ist wichtig, dass man das nochmals klarstellt.

Mit der Sanktionsregelung in Artikel 117a – der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen – wird ganz klar formuliert, dass man von einer Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder einer Eignungsabklärung ausgeht, weil alles andere sonst auch sanktioniert wird.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 5 – Al. 5

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ihre Kommission hat hier die Version des Nationalrates übernommen. Der wesentliche Unterschied der neuen Version von Absatz 5 ist, dass der Begriff der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt worden ist und jetzt von all jenen die Rede ist, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet und stellensuchend sind. Das bedeutet, dass die Regelung voll FZA-konform ist.

Es wird ja immer wieder kolportiert, damit könnten sich Dutzende oder gar Hunderte von Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger bei einem Arbeitsvermittlungszentrum einschreiben, die dann sozusagen Inländerinnen und Inländer wären, und aus dem Inländervorrang würde ein Ausländervorrang. Ich möchte dem entgegenhalten: Wir haben ein Freizügigkeitsabkommen, das seit dem 1. Juni 2002, also seit über vierzehn Jahren, in Kraft ist. Wir haben diese Frage in der Kommission eingehend diskutiert, nicht gestern, schon in der ersten Runde. Wir haben da abklären lassen, wie es sich in diesem Zusammenhang empirisch verhält, also auf Erfahrungen beruhend.

Es ist ja nicht neu, dass Grenzgängern, EU-Bürgern, gemäss Anhang I des Freizügigkeitsabkommens die Möglichkeit offensteht, sich in die Schweiz zu begeben, drei Monate in der Schweiz zu bleiben und hier Arbeit zu suchen. Sie haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe, Arbeitslosengelder oder andere finanzielle Unterstützung. Sie dürfen bleiben und haben Anspruch auf die normalen Dienstleistungen eines RAV. Sie haben dann aber auch Pflichten: Sie müssen vermittlungsfähig sein; die Artikel 8 und 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind hier relevant. Sie müssen sich dem RAV zur Verfügung halten, und sie müssen finanziell unabhängig sein. Wenn sie länger als drei Monate bleiben, müssen sie eine Aufenthaltsbewilligung haben, sonst können sie nicht bleiben. Grenzgänger müssten eine Grenzgängerbewilligung haben. Es sind also Formalitäten einzuhalten, und es bestehen gewisse Hürden. Diese haben dazu geführt, dass in den letzten vier Jahren gerade einmal – ich muss die Zahl jetzt aus dem Kopf, aus der Erinnerung nennen – zwischen 90 und 160 Personen pro Jahr genau diese Möglichkeit genutzt haben. Man darf also sagen, dass das eine "quantité négligeable" ist, wie die Romands sagen. Das ist etwas, was wir zwar zur Kenntnis nehmen, was aber nicht relevant ist und schon gar nicht eine wesentliche, elementare Rolle im ganzen System der Personenfreizügigkeit oder in Bezug auf das Abkommen spielt, wie es die Schweiz eben seit über vierzehn Jahren anwendet.

Nun kann man sagen, dass es durch diese Massnahmen, die wir jetzt hier einführen, für EU-Bürger interessanter sei, sich quasi als Inländer privilegieren zu lassen. Nur muss man dem auch wieder entgegenhalten: Alle diese Hürden, die ich genannt habe – finanzielle Unabhängigkeit, Vermittelbarkeit, sich zur Verfügung halten, entsprechende Sprachkenntnisse, die ja für die Vermittelbarkeit Voraussetzung sind usw. –, bleiben natürlich. Das kann keine Geiss einfach wegschlecken, die Überwindung dieser Hürden ist nach wie vor eine Bedingung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens. Man kann also sagen, es wird hier keine grössere Störung geben. Man kann Absatz 5 eigentlich nur beurteilen, wenn man Absatz 6 dazunimmt. Sie sehen die Logik darin. Wir



sagen also nicht "inländische Arbeitnehmer", machen dann aber noch Zusätze in der ersten Version Ihres Rates betreffend Arbeitnehmer, die bereits beim bisherigen Arbeitgeber tätig waren usw. Das wird in Absatz 6 festgehalten. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Meldepflicht festlegen, das wurde in der Kommission ausführlich diskutiert. Wir haben eben die Variante des Nationalrates übernommen, damit wir hier keine Differenz mehr haben.

Die Logik des Ganzen ist, dass wir mit der Formulierung in Absatz 5 – angemeldet bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung – grundsätzlich FZA-konform bleiben wollen. In Absatz 6 sagen wir aber, der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Meldepflicht und den Folgemassnahmen festlegen, weil die Meldepflicht ja eine Voraussetzung für die Folgemassnahmen, sprich Bewerbungsgespräche, ist. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Familienunternehmen. Ich gehe jetzt nicht so weit und sage, dass das eine Lex Föhn sei. Aber es geht natürlich auch um Familienangehörige von Unternehmern, die ohne irgendwelche Massnahmen eingestellt werden können.

AB 2016 S 1048 / BO 2016 E 1048

Ich muss auch betonen: Die Einschränkung per se haben wir ja schon dadurch, dass wir die Arbeitslosenquote als relevante Grösse bezeichnen. Wir sind hier also schon bei der zweiten Einschränkung. Die Arbeitslosenquote ist die eine; wir haben vorhin diskutiert, was erheblich und was nicht erheblich sein soll, das muss ich nicht wiederholen. Dann kann der Bundesrat alle Absurditäten – in der Kommission ist das Wort "absurd" gefallen – ausnehmen, beispielsweise Familienangehörige, bekannte Menschen, die im Büro eines Unternehmens vorsprechen, die Inländer sind, eine Stelle möchten und wissen, hier gibt es allenfalls Stellen, all jene, die sich selber bemühen, die Nachbarn, Bekannte sind, sich selber melden – all jene Personen, bei denen es unsinnig oder eben absurd wäre, wenn man sie zuerst zum RAV schickte, um ihnen eine Stelle geben zu können; all das ist ausgenommen. Daher muss man den Zusammenhang zwischen Absatz 5 und Absatz 6 herstellen.

Sie sehen, inhaltlich haben wir uns voll dem Nationalrat angeschlossen. Wir haben also bei den sehr wichtigen Absätzen 5 und 6 nur eine kleine Differenz zum Nationalrat. Es ist eher eine redaktionelle Differenz. Wir haben einzig festgestellt, dass der Nationalrat vergessen hat, "bei demselben Arbeitgeber" zu schreiben. Das muss natürlich so eingesetzt werden. Daher haben wir das hier korrigiert. Ansonsten gibt es materiell, inhaltlich, keine Differenz zum Nationalrat. Der Nationalrat hat "welche bereits früher bei einem Arbeitgeber tätig waren" geschrieben. Das würde den Kreis fast endlos ausweiten, auch über die Schweizer Grenze hinaus. Das war natürlich nicht die Absicht. Daher haben wir das, auf der Fahne Seite 4 oben, korrigiert mit "bei demselben Arbeitgeber".

Bischof Pirmin (C, SO): Der Minderheit II geht es um die Frage, in welchen Fällen die Meldepflicht überhaupt zur Anwendung kommt. Wir haben jetzt in den Absätzen 2 bis 4 bestimmt, um welche Fälle es insgesamt geht. Wir haben gesagt, es gehe um Berufsgruppen, Tätigkeitsbereiche oder Wirtschaftsregionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit. Das bedeutet, dass wir hier doch von einem erheblichen Teil der Arbeitnehmerschaft in den Bereichen Bau, Detailhandel und Gastronomie sprechen. Das dürfte sicher eine fünfstellige Zahl von Menschen sein.

Absatz 5 sagt nun, in welchen Fällen die Meldepflicht für diese Menge, die ich jetzt erwähnt habe, nicht gilt. Zunächst geht man vom Begriff der offenen Stelle aus. Nach einer Diskussion in der Kommission ist klargeworden, dass "offene Stelle" nicht nur Stellen meint, die über anonyme Plattformen, Inserate oder ähnliche Mittel ausgeschrieben werden, sondern jede Stelle, die durch einen anderen Menschen besetzt wird. Wenn ich also in meiner Anwaltskanzlei eine neue Sekretärin suche, ohne das auszuschreiben, und jemanden anstelle, den ich kenne, geht es da auch um eine offene Stelle, die unter die Meldepflicht fallen würde. Das hätte nun zur Folge – das ist die Motivation der Minderheit II –, dass das, wie der Kommissionssprecher richtig gesagt hat, zu absurden Resultaten führen könnte, und zwar im Normalfall. Wäre z. B. meine Schwester in einem kaufmännischen Beruf tätig, der eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit hat, könnte ich sie nämlich nicht anstellen, ohne vorher das Meldeverfahren durchzuführen.

Die Minderheit II möchte, dass all diese Fälle ausgenommen werden, in denen die Nationalratslösung im Ergebnis dazu führen würde, dass ein nichtarbeitsloser Schweizer oder eine nichtarbeitslose Schweizerin gegenüber arbeitslosen Schweizerinnen und Schweizern oder Inländern privilegiert würde. Das ist nicht das Ziel der Gesetzgebung.

Mit Befriedigung habe ich jetzt vom Kommissionssprecher gehört, welche Lösungen, welche Fälle als absurd zu bezeichnen sind und bei welchen wir vom Bundesrat erwarten, dass er sie in Absatz 6 ausnimmt. Ich wiederhole gerne, was er gesagt hat: In Fällen von Verwandten, Nachbarn, Bekannten, aber auch von Personen, die im Büro des Arbeitgebers vorsprechen – und auch von Personen, die, wie ich annehme, dem Arbeitgeber



telefonieren –, in all diesen Fällen würde dann vom Bundesrat erwartet, dass gemäss Absatz 6 eine Ausnahme von der Meldepflicht bestehen würde.

Wenn die Frau Bundesrätin diese Interpretation, die eine pragmatische Interpretation ist, bestätigt, dann könnte ich mir vorstellen, dass die Vertreter der ehemaligen Minderheit I, deren Anliegen hier die Entlastung der Arbeitnehmer von absurden Verfahren ist, sich hier der Stimme enthalten würden, obwohl sie Teil der Minderheit II sind.

Minder Thomas (V, SH): Während Wochen und Monaten machte das Wort "Inländervorrang" die Runde. Es könnte sogar zum Wort oder Unwort des Jahres werden. Nun will man sogar – das ist die Differenz – den Begriff "inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" aus dem Gesetz kippen, weil man Angst hat vor Brüssel, dass man dort sagen könnte, dass das Wort "inländische" nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen kompatibel sei. Wie weit sind wir nur gekommen beim Umsetzen eines Verfassungstextes! Nicht mehr "Schweizerinnen und Schweizer", wie es in der Bundesverfassung steht, und nicht mehr "Inländerinnen und Inländer" darf in einem Schweizer Gesetz stehen – es könnte Brüssel vor den Kopf stossen. Es tut mir leid, wenn ich das so klipp und klar sagen muss, doch ich habe hier wirklich das Gefühl, Brüssel beteilige sich an unserer Gesetzgebung. Was haben wir nur für schlechte Verträge mit Brüssel unterschrieben, wie jenen zur Personenfreizügigkeit, wenn wir als souveräner Staat nicht einmal mehr selber unsere Arbeitslosigkeit reduzieren und eben den inländischen Arbeitslosen prioritär in die Arbeitswelt zurückbringen dürfen! Ein souveräner Staat muss doch das Recht haben, die Anzahl seiner Arbeitslosen zu reduzieren, denn schliesslich bezahlt er sie ja auch.

Die EU müsste längstens erkennen, dass es in jedem souveränen Land einen Inländervorrang oder, eher noch, einen Arbeitslosenvorrang geben sollte, dies umso mehr, wenn man die Personenfreizügigkeit langfristig und nachhaltig als Modell am Leben erhalten will. So, wie es jetzt ist, ist das Personenfreizügigkeitsmodell nicht überlebensfähig. Warum ist Grossbritannien aus der EU ausgetreten? Es ist genau darum ausgetreten, weil die viel zu starke Zuwanderung von Ausländern in die Sozialwerke das Fass zum Überlaufen gebracht hat. Hier wollen nun der Nationalrat und die Mehrheit unserer Kommission den anfänglich so hochstilisierten und hochpropagierten Inländervorrang zumindest in der Terminologie aus dem Gesetz kippen, und das notabene auf der tiefsten Schwelle, wo bekanntlich die Firmen, ich kann es nicht genug erwähnen, keinen Zwang kennen, einen Inländer einstellen zu müssen.

Ich bitte Sie hier wirklich, der Minderheit zu folgen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Kurz zu meinem Vorredner: Der Arbeitslosenvorrang, die Meldepflicht und der Anspruch auf ein Vorstellungsgespräch sind in der Praxis in erster Linie auf inländische Arbeitslose ausgerichtet. Das ist zwar klar nicht diskriminierend formuliert, aber in der sozialen Realität und in der Realität des Arbeitsmarktes sind es die beim RAV gemeldeten Arbeitslosen, die gerne eine Stelle hätten und die mit diesem neuen Arbeitslosenvorrang die Möglichkeit bekommen sollen, sich auch dort zu bewerben und vorzustellen, wo sie heute trotz entsprechender Qualifikation diese Chance nicht haben. Dies betrifft insbesondere Leute über 50, wo das Problem heute gross ist, bedingt durch die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Kurz noch zum Votum von Kollege Bischof: Auch hier meine ich, dass man aufpassen muss, dass man nicht schon auf der Stufe der Gesetzgebung alle Konkretisierungen vorwegnimmt. Es braucht zu diesen Bestimmungen eine Ausführungsverordnung. Der Begriff der offenen Stellen muss dabei geklärt werden: Was muss im Detail gemeldet werden? Das ist aber eine Aufgabe der Ausführungsverordnung. Entscheidend ist, und das gilt auch gegenüber dem Vorredner: Wir haben für den Bundesrat die Möglichkeit geschaffen und sogar explizit formuliert, dass die Ausnahmen von der Meldepflicht durch den Bundesrat zu umschreiben sind. Hier haben wir auch den Beschluss des Nationalrates aufgenommen. Wir können hier nicht alle Varianten regeln. Es ist so, dass die Umsetzung dieses Arbeitslosenvorrangs in einer praktikablen und wirksamen Art und Weise geschehen muss, und daran muss sich dann auch die

AB 2016 S 1049 / BO 2016 E 1049

Ausführungsverordnung orientieren, unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis. Das ist entscheidend. Wir können es nicht auf Stufe des Gesetzes machen. Wichtig ist, dass es diese Ausnahmen gibt und wir auf der Stufe der Gesetzgebung vorsehen, dass diese Ausnahmen auch umgesetzt werden sollen – aber eben stufengerecht durch den Bundesrat, weil es um die Berücksichtigung der Praxis geht.

Stöckli Hans (S, BE): Nur noch eine Ergänzung zum Votum von Herrn Minder: Herr Minder, Sie haben meines Erachtens das Konzept nicht verstanden. Uns geht es darum, jetzt einen Arbeitslosenvorrang einzuführen, um zu verhindern, dass in der Schweiz in Branchen, in Berufsgruppen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt werden, obwohl in diesen Bereichen Leute aus dem Inland arbeitslos gemeldet sind;





das ist das Ziel. Mit dieser Massnahme erreichen wir eine indirekte Steuerung der Zuwanderung. Hier in diesem Absatz geht es jetzt um eine Abwägung zwischen den arbeitslosen Inländerinnen und Inländern und jenen, die nicht arbeitslos sind. Wir machen natürlich konsequenterweise auch im Verhältnis im Inland einen Vorrang für die arbeitslosen Inländerinnen und Inländer. Dementsprechend muss diese Formulierung so getroffen werden. Das hat nichts zu tun mit einer Verpflichtung, die wir irgendwie in einem schlechten Vertrag eingegangen wären.

Herr Bischof hat zu Recht gesagt, dass in der Ausführungsgesetzgebung dann Verhältnisse so beschrieben werden, dass sie verstanden werden, dass eben die Beispiele, die genannt wurden, auch zum Greifen kommen.

Es geht aber darum, Herr Minder, dass wir in der Schweiz nicht eine Zuwanderung in Berufsgruppen, in Arbeitsbereiche haben, wo eine hohe Arbeitslosigkeit, eine über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosigkeit herrscht. Das wird mit dieser Vorschrift erreicht.

Föhn Peter (V, SZ): Ich bin einfach – ich sage es so: negativ überwältigt. Was wir da erleben, ist das Zu-Ende-Führen dessen, was schlimm begonnen hat. Und heute kommt wieder ein Überfallkommando mit einem Ordnungsantrag Bischof. Man hat jetzt über Nebensächlichkeiten, über Nebenschauplätze – Absatz 8 und Artikel 21abis – gesprochen. Über den vorliegenden Punkt hier spricht man vielleicht während eines Viertels der Zeit. Hier hat es eine Differenz, und zwar eine entscheidende. Hingegen bei Artikel 21a Absatz 8 und Artikel 21abis gibt es null Differenzen. Dort hat man bischöflichen Segen dazu gegeben, ohne Differenzen. Also für mich ist das unglaublich. Ich habe befürchtet, dass es so herauskommen könnte. Es ist jetzt leider so herausgekommen.

Es wird gesagt, dass sich diejenigen von der ehemaligen Minderheit I enthalten würden. Was meinen Sie eigentlich, Herr Bischof, was meinen Sie? Wo sind wir, wo stecken wir? Man wollte eine wortgetreue Umsetzung, und jetzt werden wir hier in diesem Saal noch verarscht! Hier in diesem Saal! Das lasse ich nicht gelten. Das muss ich einfach sagen. Ich bin aufgewühlt, dass ich das hier erleben und sagen muss. Ja, man muss den Pudding essen, damit man weiss, ob er überhaupt gut ist. Man sprach, Sie sprachen von einer wortgetreuen Umsetzung. Und jetzt wird das allerletzte Element, das gemäss Verfassung bzw. Volksabstimmung noch umzusetzen wäre, nämlich der Inländervorrang, auch noch fallengelassen.

Man spricht jetzt davon, dass man ohne Meldung Verwandte einstellen könne, dass man seine Familienmitglieder einstellen könne, die Nachbarn, Bekannten und all jene, die sich im Büro melden. Ich habe vorhin gesehen, wie die Frau Bundesrätin reagiert hat, das habe ich gesehen. Das könnte sie heute versprechen. Sie wird es aber nicht versprechen, weil sie weiss, dass sie es nicht einhalten kann. Sie kann es nie und nimmer einhalten. Sonst müsste ich sicher nie eine Stelle ausschreiben, und ich stelle sicher mehr Leute ein als die meisten hier im Saal. Die kommen eben zu mir ins Büro und fragen: Hast du Arbeit für mich? Die allermeisten kenne ich, die bei mir vorsprechen. Es sind Bekannte oder vielleicht sogar Verwandte.

Wir lassen hier jetzt den allerletzten Verfassungsauftrag fallen. Man hat in der Kommission – das wurde vorhin gesagt – wirklich gut und intensiv gearbeitet. Doch heute Morgen, mit diesem überfallartigen Vorgehen, ist es anders. Es wird über etwas diskutiert, das überhaupt keiner Diskussion bedarf, war das doch sonnenklar, zumal es keinen Minderheitsantrag gab. Über das, was Fleisch am Knochen hätte, spricht man kaum. Das lässt man jetzt. So hat man alles bis dato behandelt.

Es wurde gesagt, Herr Minder komme nicht draus. Ich sowieso nicht, das weiss ich. Man hat auch gesagt, der Nationalrat hätte Verwirrung gestiftet – das hat man hier drin wortwörtlich gesagt. Dazu muss ich einfach sagen: Das stimmt nicht! Man schiebt einfach die Verantwortung ab.

Herr Engler, Sie haben jetzt nicht gesprochen, Herr Hegglin, Sie haben auch nicht gesprochen, vorhin, als es um Nebensächlichkeiten ging, schon. Können Sie nun hinter diesem Vorgehen stehen? Ich muss einfach sagen, dass hier nichts, aber auch gar nichts gemäss Volksauftrag umgesetzt wird.

Ich sage es noch einmal: Wir hatten in der Kommission drei Wissenschaftler eingeladen, von denen einer – ich zitiere – Folgendes gesagt hat: "Wie immer Sie entscheiden: Es ist ein Grundsatzentscheid. Ich teile die Meinung von Herrn Professor Glaser." Das sagte Herr Bernhard Ehrenzeller. Wir haben drei Personen angehört, und er bestätigte, was ein zweiter Wissenschaftler gesagt hatte. Ich zitiere weiter: "Auch ein einfaches Beiseitelassen der Verfassungsfrage ist ein Präjudiz für künftige Fälle im Konflikt von Verfassungs- und Völkerrecht. Wenn Sie es laufenlassen, weiss man künftig, wie man mit Volksinitiativen umgehen kann; sie werden unproblematisch, weil man sagt, dass am Schluss ohnehin das Völkerrecht gilt. Oder Sie nehmen die Bundesverfassung ernst und sagen, dass es schwierig ist." Da teilt ein Wissenschaftler die Meinung eines anderen.

Bis dato hatten wir seitens des Ständerates wie auch des Nationalrates "Massnahmen unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen" im Gesetz aufgenommen; das hat man explizit hineingeschrieben. Ich habe



verloren, dass das nur hier für dieses Gesetz gilt.

Gestern habe ich auf Drängen – nein, es war aus Überzeugung – den gestellten Antrag in der Kommission leider zurückgezogen. Ich hätte ihn aufrechterhalten sollen, aber ich habe nicht gewusst, dass ich heute hier – ich sage dem klipp und klar so – hintergangen werde. Das habe ich nicht gewusst. Das ist ein Spiel, das hier getrieben wird. Ich werde diesen Spielball, das sage ich Ihnen, aufnehmen, und ich werde weiterspielen. Sie haben heute nichts gewonnen mit solchen Spielen. Ich bin zutiefst enttäuscht. Sie nehmen die Volksmeinung und auch die Meinung von Kollegen überhaupt nicht ernst. Ich bin einfach enttäuscht. Ich kann nichts anderes sagen.

Bischof Pirmin (C, SO): Ich bin von Kollege Föhn persönlich angesprochen worden, und ich möchte den Vorwurf, dass hier irgendjemand hintergangen worden sei, in aller Form zurückweisen. Das ist eine Unterstellung, die ich nicht akzeptiere.

Was wir hier machen und was wir gestern gemacht haben, ist ernsthafte Gesetzgebung in einer schwierigen Situation. Uns kommt es darauf an, dass am Ende auch in Bezug auf die Frage, für wen die Meldepflicht zur Anwendung kommt, eine Lösung resultiert, die möglichst nahe bei der Verfassung ist und die gleichzeitig für Unternehmungen in diesem Land erträglich ist. Mein Minderheitsantrag umfasst das mit der Formulierung mit den inländischen Arbeitnehmenden.

Die Lösung, die der Nationalrat gewählt hat, führt in der Interpretation des Kommissionssprechers – ich hoffe, auch in jener der Bundesrätin – im Resultat dazu, dass Unternehmungen, ich habe es vorhin gesagt, Schweizer und Schweizerinnen anstellen können, auch wenn diese Schweizerinnen und Schweizer nicht arbeitslos sind, und dass diese gegenüber Inländern, also etwa EU-Angehörigen, die in der Schweiz wohnen, nicht benachteiligt werden. Mit einer normalen Inländerprivilegierung würden wir das machen.

In dieser Situation ist die beantragte pragmatische Lösung, also die nationalrätliche Lösung, mit der Interpretation, dass die Meldepflicht in den Fällen, die Sie auch genannt haben, nicht gilt, eben die schnellere, wirksamere und richtigere, um

AB 2016 S 1050 / BO 2016 E 1050

das Ziel zu erreichen. Wir machen hier eine Zuwanderungsgesetzgebung, wir machen keine Gesetzgebung zur Regulierung des Arbeitsmarktes, obwohl man in der Debatte zuweilen diesen Eindruck haben konnte. Das heisst, es kann hier nicht darum gehen, eine Gruppe von Schweizern gegenüber anderen Gruppen von Schweizern zu bevorteilen oder zu benachteiligen.

Germann Hannes (V, SH): Die Diskussion hat wirklich teilweise absurde Züge angenommen. Jetzt ist mir aber auch klar, warum Sie gestern in der Kommission sechs Stunden gebraucht haben, um diese paar Änderungen einzufügen. Ich glaube auch, dass Sie seriös diskutiert haben. Das hat man auch heute gespürt, es liegt ein Bemühen vor, einen roten Faden in die Sache zu bringen. Das will ich der Kommission und jenen, die heute wahrscheinlich gewinnen werden, durchaus zugestehen.

Ernsthafte Gesetzgebung in einer schwierigen Situation – Herr Kollege Bischof, ja, das ist es. Möglichst nahe an der Verfassung – also da muss ich Sie wirklich bitten! Man bewege sich möglichst nahe an der Verfassung: Sie haben ganz klar das Freizügigkeitsabkommen über die Verfassung gestellt; jetzt möge man das bitte nicht ins Gegenteil uminterpretieren. In der Verfassung steht: Schweizervorrang. Man ist so weit entgegengekommen und hat gesagt: okay, Inländervorrang. Kollege Minder hat das völlig zu Recht erwähnt. Jetzt hat man monatelang über diesen Inländervorrang diskutiert, ob light, ob etwas weniger light oder heavy, was auch immer; es hat ja die verschiedensten Varianten und Modelle gegeben.

Jetzt scheint es mir aber, dass der Rubikon überschritten wurde. Merken Sie in Ihren Bemühungen, diese Kaskade zu perfektionieren, eigentlich nicht, wie Sie tiefer und tiefer in diesen Dschungel hineingeraten? Jetzt haben wir schon fast Diskussionen geführt, die wir nicht einmal mehr bei einer Verordnung führen. Wenn Sie die Verwandten, Familienangehörigen, Bekannten automatisch wieder ausnehmen wollen, frage ich mich, wer denn überhaupt noch von dieser ganzen Kaskade betroffen sein wird. Übrigens: Der Unternehmer in unserem Land kann durchaus auch ein Ausländer sein. Dann hat er also Vorrang; er kann seine Familie und seine Bekannten hier in der Schweiz platzieren.

Es ist keine Referendumsdrohung da; das Gesetz bringt wahrscheinlich nichts, vielleicht schadet es. Aber wenn hier das Referendum ergriffen würde: Erklären Sie in einem prallgefüllten Saal den Leuten, was Sie wirklich damit wollen! Ich glaube, Sie haben das Gelächter auf Nummer sicher.

In Absatz 5, um den es jetzt geht, heisst es: "Werden offene Stellen nach Absatz 3 durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ..." – nein, das heisst es nicht mehr. Es heisst: "Werden offene Stellen



nach Absatz 3 durch bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldete Stellensuchende Personen besetzt, ist keine Meldung der offenen Stellen an die Arbeitsämter erforderlich." Jetzt sind da offenbar die Familienmitglieder, alle, auch die von ausländischen Unternehmern in unserem Land, die durchaus willkommen sind, ausgenommen. Aber wer ist dann in diesem Pool, in dieser Kaskade, die Sie zuerst von Schweizern zu Inländern gebildet haben und wo es jetzt plötzlich nur noch Arbeitslose sind, die den Vorrang haben sollen? Wer aber ist in diesem RAV möglicherweise gemeldet? Da sind auch alle Grenzgänger, auch alle arbeitslosen EU-Ausländer eingeschlossen. Da kehrt man das fast ins Gegenteil; ich möchte fast schon sagen, mir kommt es jetzt vor, als hätten da am Schluss die Schweizer das Nachsehen, also tatsächlich die Inländer, also z. B. jemand, der eine Lehre absolviert hat und in den Arbeitsmarkt reingeht. Die jungen Leute haben auch ab und zu Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden. Denn sie müssen ja jung sein, aber sollten eigentlich zehn Jahre Berufserfahrung haben. Diese müssen dann hintanstehen. Es kommen dann die Grenzgänger aus dem RAV, die bevorzugt werden. Deren Dossiers müssen beantwortet werden.

Ich glaube, hier ist die Sache nicht zu Ende gedacht. Frau Bundesrätin Sommaruga spricht von der ernsthaften Gesetzgebung, die jetzt gemacht werde, und zwar möglichst nahe an der Bundesverfassung – das ist ein Zitat Bischof, und andere haben das natürlich auch gesagt. Ich entschuldige mich bei Ihnen, Herr Bischof, es ist ja die allgemeine Meinung, und Sie haben ja auch versucht, das zu verbessern. Aber jetzt wollen Sie mit einer derartigen Gesetzgebungskaskade ein Gesetz implementieren, das hier drin im Eilzugstempo durchberaten wird, zu dem wir keine Botschaft haben. Zu all dem gibt es keine Botschaft. Das ist auch zu Recht moniert worden. Es gab zu all dem, was wir jetzt im Kern verabschieden, keine Vernehmlassung. Das müssen Sie einfach zu Ende denken.

Aber ich möchte nicht mehr hören, man sei bei dieser Gesetzgebung nahe an der Verfassung. Das ist nun wirklich ein Hohn und eine Ohrfeige für das Schweizervolk. Das hat es nicht verdient, und schon gar nicht von diesem unserem Rat, der die Kammer der Kantone ist und die Kantone vertritt. Ich spreche dann gerne mal mit dem Arbeitsamt, wie man sich das vorstellt, oder mit einem RAV, wie sie das dann handhaben möchten, mit all diesen Ausnahmen von den Ausnahmen von den Ausnahmen. Mit dieser Kaskade werden sie Konkurs machen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Ich möchte nun doch nach mehrtägigen Kommissionsverhandlungen einiges des Gehörten klarstellen oder korrigieren.

Zur Wirkung – ich habe es eingangs, im Eintretensvotum vor einer Woche, so dargestellt: Im Oktober sind in der Baubranche aktuell 10 770 Arbeitslose gemeldet. In der Gastrobranche sind es 17 200 Arbeitslose. Gleichzeitig stellen wir fest, dass wir genau in diesen beiden Branchen pro Jahr über 10 000 Einwanderer haben – nur aus der EU, nicht aus Drittstaaten. Das ist offensichtlich ein Missstand, eine extrem hohe Arbeitslosenquote. Ich spreche nicht über "erheblich" oder "unerheblich", sondern ich spreche darüber, was passiert, wenn wir dieses Gesetz nun so umsetzen. Wir haben, wie ich das bereits gesagt habe, einen Missstand, das muss man deutlich sagen.

Ich freue mich auf eine solche "Säli"-Diskussion, Kollege Germann. Man kann doch den Leuten sagen, dass sie nicht allen Ernstes gegen eine solche Lösung sein können, wo doch hier im Inland Zehntausende von Arbeitslosen in engsegmentierten Bereichen der schweizerischen Ökonomie bei den RAV gemeldet sind und wir gleichzeitig Tausende, nein, Zehntausende in die Schweiz holen. Das hat nichts mit Fremdenfeindlichkeit zu tun. Das ist schiere Ökonomie. Es ist eben auch Schutz und Inländervorrang, wenn Sie so wollen. Und genau das ist die Zielsetzung der Verfassungsnorm in Artikel 121a, genau das ist die Zielsetzung der Kommission und des Parlamentes, die wir letztlich erreichen wollen.

Gleichzeitig war es der Wille der Parlamentsmehrheit und der Mehrheiten der Kommissionen beider Räte – ich spreche zwar nicht für den Nationalrat, aber die Verlautbarungen waren deutlich –, die Bilateralen nicht zu gefährden und das Freizügigkeitsabkommen nicht frontal anzugreifen. Ich meine, wir sind auf gutem Wege.

Wenn man sagt, es gebe bezüglich der Einwanderung keine Wirkung, dann sage ich Ihnen: Alleine in den beiden Branchen Bau und Gastro hatten wir letztes Jahr 10 600 Einwanderer. Gleichzeitig haben wir 29 000 Arbeitslose im Inland. Wenn es uns gelingt, ähnliche Erfolgszahlen zu erreichen, wie Genf sie ausweist, oder auch nur die Hälfte, dann haben wir viele Tausend Einwandernde plus ihren Familiennachzug, den wir ja hier nicht erfasst haben, weniger.

Es ist völlig klar, dass das, was wir hier tun, migrationsrelevant ist. Es ist vor allem in einem Bereich, in dem es um Beschäftigung, um Arbeitslosigkeit geht, migrationsrelevant. Ich wünsche keinem, dass er arbeitslos wird. Die meisten von uns haben ja noch nie die üble Erfahrung einer Arbeitslosigkeit machen müssen, ich wünsche das niemandem. Ich erhalte viele Zuschriften, in denen steht: Wir sind verzweifelt, lange Zeit arbeitslos, wir sind schon froh um ein Vorstellungsgespräch. Man muss sich das vorstellen. Damit die Leute auch wieder



wertgeschätzt werden, ist es wichtig, dass sie sich nur schon vorstellen können.

Zum Genfer Modell, welches in eine ähnliche Richtung geht, haben wir in der Kommission auch die Zahlen erhalten. Bei der öffentlichen Verwaltung in Genf konnten 69 Prozent

AB 2016 S 1051 / BO 2016 E 1051

aller Stellen, etwa 1300, 1400 pro Jahr, durch jene Leute, die bei den Arbeitsvermittlungszentren gemeldet waren, besetzt werden. Bei den öffentlich finanzierten Firmen in Genf, bei denen diese Regelung auch gilt, waren es 64 Prozent. Also das ist nicht ohne, Tausende von Menschen haben in Genf einen Job gefunden, anstelle eines neu in die Schweiz eingewanderten Ausländers oder eines Grenzgängers. Das ist nicht einfach nichts, und – da spreche ich sicher im Sinne der Kommissionsmehrheit – es lässt sich nicht einfach wegdiskutieren, dass die Wirkung da ist.

Zur Frage, wer denn überhaupt bei den Arbeitsvermittlungszentren gemeldet ist: Das sind natürlich primär Inländer, nicht Schweizer. Wir haben jetzt noch gehört, dass in der Verfassung der Schweizervorrang steht. Auf den Inländervorrang haben wir uns geeinigt. Ich glaube, das ist auch völlig logisch, es sind Inländer. Ich habe gesagt, wir haben das in der Kommission diskutiert: In den letzten vier Jahren haben 90 bis 160 Personen aus der EU oder Grenzgänger die Dienstleistung der RAV in Anspruch genommen, also marginal wenig. Da können Sie doch nicht allen Ernstes sagen, dass es nicht Inländer sind, wenn wir bei den RAV vorstellig werden. Diese Leute, die bei den RAV angemeldet sind, sollen eben einen Vorrang erhalten, bevor neue Ausländerinnen und Ausländer im Ausland rekrutiert und in die Schweiz geholt werden.

Das werde ich im "Säli" gerne mit Ihnen diskutieren, Kollege Germann. Ich bin überzeugt, dass es nicht Gelächter, sondern nachdenkliche Voten gibt, wenn man sieht, was hier in diesem Arbeitsmarkt eigentlich läuft. Ich muss ja nicht die "NZZ am Sonntag" – ich glaube, es war diese Zeitung – zitieren, die nachgewiesen hat, wie viele Leute in Berufsgruppen, bei denen kein Mangel herrscht, in die Schweiz kommen. Es geht gar nicht darum. Es geht einfach darum, dass wir dort, wo wir ein extremes Missverhältnis haben, korrigieren wollen. Das ist die Lösung, die wir präsentieren, das ist die Lösung, die man auch erklären kann.

Ich möchte Sie noch auf eines hinweisen; Sie haben die Verfassung zitiert: In der Bundesverfassung, Artikel 121a, steht natürlich auch noch etwas anderes. Da steht auch, dass das Freizügigkeitsabkommen nachzuverhandeln sei. Sie haben nicht "kündigen" hineingeschrieben. Ehrlicherweise hätten Sie noch schreiben müssen: "Ist eine Nachverhandlung nicht möglich, muss das Abkommen gekündigt werden." Das wäre ehrlich gewesen, dann wüssten wir es. Aber in der Bundesverfassung steht "neu zu verhandeln" und nicht "zu kündigen". An diese Prämisse haben wir uns gehalten.

Schauen Sie, ich bin Generalunternehmer, ich bin ein Baumensch. Ein Architekt gibt mir einen Plan und sagt: "Baue mir ein Haus gemäss diesem Plan." Ich nehme den Plan zur Hand und stelle fest, dass das Haus zusammenfällt, wenn ich es gemäss diesem Plan baue; es wäre nicht sicher, es wäre nicht baufest. Also gebe ich den Plan zurück, und der Architekt brüllt mich dann an und sagt: "Du kannst es nicht, du willst es nicht, du tust nicht, was du tun solltest!" Und ich sage: "Ich will ein Haus bauen, das ich verantwortungsvoll übergeben kann, das eben nicht zusammenfällt." Das ist, wenn man so will, genau der Konstruktionsfehler der Verfassungsbestimmung gemäss Artikel 121a. Diese entspricht einem Plan, den Sie dem Handwerker übergeben, den der Handwerker nicht so umsetzen kann, wie es gedacht ist. Dann wird er zusammengestaucht und angebrüllt – gut, damit kann man leben. Das ist bildlich gesprochen das, was hier passiert. Darauf möchte ich doch hinweisen.

Das können Sie nicht einfach so wegdiskutieren. Sie haben keine Lösung, wie wir das alles zusammenbringen, die Verfassungsnorm in Artikel 121a mit den verschiedenen Facetten, die da aufgeführt sind, und andere Verfassungsbestimmungen. Eine solche Lösung haben wir von Ihnen nicht gehört. Ich bitte darum, das doch konstruktiv anzugehen.

Föhn Peter (V, SZ): Das Genfer Modell hätte man ohne irgendwelche Verfassungsanpassungen umsetzen können. Das wäre ohne Weiteres möglich gewesen.

Zum Beispiel des Architekten, das der Kommissionsprecher angeführt hat: Wir arbeiten mit der EU sehr intensiv zusammen, auf so vielen Ebenen, in verschiedenen Projekten, mit all diesen Abkommen. Das ist genau dasselbe, wie wenn ich intensiv in Verbindung mit einem Architekten wäre und er dann einfach sagen würde: "Nein, mit dir spreche ich nicht." Diesen Architekten gibt es gar nicht. Er wird sagen: "Wo habe ich einen Fehler gemacht? Wo kann ich mich anpassen?" Das ist doch das, was wir wollen. Das wollte auch das Volk. Die Initiative enthält vielleicht einen Fehler. Man hätte sagen sollen: "Wenn nicht verhandelt wird, dann soll gekündigt werden." Solche Beispiele müssen Sie nicht mehr bringen, Herr Müller.



Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin jetzt froh, dass man wieder etwas auf das zurückgekommen ist, worum es hier wirklich geht. Es geht hier um die Branchen, um die Tätigkeitsbereiche, in denen unter den Voraussetzungen, die Sie definiert haben, eine Stellenmeldepflicht eingeführt wird. Das ist jetzt z. B. nicht in der Pharmabranche, obwohl diese eine hohe Zuwanderung hat. Das sind Bereiche, in denen es eine hohe Zuwanderung und eine hohe Arbeitslosigkeit gibt. Das sind die Branchen, in denen tendenziell die Schweizer und Schweizerinnen nicht im Vordergrund stehen, sondern ohnehin schon eine hohe Zuwanderung besteht, und das heisst auch, dass dort überdurchschnittlich viele Personen in der Arbeitslosigkeit Ausländer und Ausländerinnen sind, einfach damit das wieder klar ist.

Die Meldepflicht, die Sie einführen, kommt also nur dort überhaupt zum Tragen, wo eine hohe Arbeitslosigkeit ist.

Wenn diese Stellenmeldepflicht einmal eingeführt ist, weil eben eine hohe Arbeitslosigkeit in einer Branche oder in einer Wirtschaftsregion besteht, dann ist die Frage, wo Sie die Ausnahme machen, dass man die offene Stelle nicht zuerst beim RAV meldet, sondern direkt eine Anstellung machen kann. Ich bitte Sie aber, im Hinterkopf zu behalten, dass das nicht irgendeine Branche ist. Es ist eine Branche mit hoher Arbeitslosigkeit und in der eben häufig, der Kommissionssprecher hat es erwähnt, auch eine hohe Zuwanderung besteht.

Wir haben jetzt dort einzelne Situationen angeschaut und Folgendes gesagt: Wenn z. B. der Lernende in diesem Betrieb die Lehre gemacht hat und nachher angestellt wird, dann muss der Arbeitgeber die Stelle sicher nicht zuerst melden, sondern kann den ehemaligen Lernenden trotzdem bei sich anstellen. Es gibt auch in Familienunternehmen, in diesen kleinen Strukturen, bestimmte Situationen, in denen es auch nicht Sinn macht. Behalten Sie aber immer noch im Hinterkopf, dass da nicht Hunderttausende von Schweizerinnen und Schweizern darauf warten, angestellt zu werden, sonst hätte es in diesen Branchen diese hohe Zuwanderung gar nicht gegeben.

Man hat jetzt deshalb bei dieser Ausnahmebestimmung Ausnahmen definiert. Es gibt Situationen, bei denen man sagt: Nein, es kann ja nicht möglich sein, dass man hier die Stelle zuerst beim RAV melden muss. Man hat zudem dem Bundesrat die entsprechende Möglichkeit gegeben und in Absatz 6 gesagt, dass der Bundesrat weitere Ausnahmen von der Meldepflicht festlegen kann. Ein paar konkrete Beispiele haben Sie hier auch schon genannt.

Ich mache jetzt aber hier mit Ihnen nicht eine Verordnung "sur place", das muss ich Ihnen sagen. Wir haben gestern in der Kommission darüber gesprochen, dass man eben diese absurden Situationen nicht haben will, dass man einzelne Beispiele schon ins Gesetz schreibt, dass in der Verordnung zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten bestehen. Ich kann Ihnen aber jetzt nicht das, das und das schon versprechen. Es wäre übrigens auch nicht ehrlich. Zu einer Verordnung werden sich nämlich, wie bei allen Verordnungen, die Kantone äussern, die Sozialpartner, und Ihre Kommissionen und alle politischen Parteien können dazu Stellung nehmen. Dann machen wir die Verordnung.

Ich kann Ihnen aber sagen – das ist eigentlich auch in der Kommission unbestritten geblieben -: Zwischen dem, was jetzt die Mehrheit formuliert hat, mit den Beispielen für Ausnahmen von der Meldepflicht und mit der Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu bestimmen, und dem, was die Minderheit II will, die es einfach anders formuliert hat, gibt es in der Auswirkung eigentlich keine Unterschiede. Mehrheit und Minderheit II haben auch die gleichen Vorstellungen. Sie wollen nicht alle von der Meldepflicht ausnehmen – sonst hat diese nämlich

AB 2016 S 1052 / BO 2016 E 1052

überhaupt keine Wirkung –, sie wollen aber absurde Situationen vermeiden.

Das Problem beim Antrag der Minderheit II ist ein anderes: die Verwendung eines Begriffs. Es wird dort eben nicht danach unterschieden, ob es eine absurde Situation ist oder nicht, sondern einfach zwischen Inländern und Ausländern. Und dann geraten wir in Konflikt mit dem Freizügigkeitsabkommen. Es gibt Leute in der Minderheit, die das wollen, die sich bei diesem Absatz bewusst für eine FZA-widrige Legiferierung entscheiden und auch all die möglichen Folgen bewusst in Kauf nehmen.

Sie haben aufgrund des Ordnungsantrages nun zuerst gesagt, dass Sie eine völkerrechtskonforme Umsetzung wollen und bereit sind, dies nicht extra noch ins Gesetz zu schreiben. Nachdem Sie bei Absatz 8 sagen, dass die Regelung sowieso völkerrechtskonform ist und dass das nicht ins Gesetz geschrieben werden muss, wäre es aber kohärent, nicht ein paar Absätze vorher eine völkerrechtswidrige Terminologie zu wählen. Das wäre aus meiner Sicht nicht kohärent. Ich verstehe aber, wie es dazu kommt: In der Kommission wurden die beiden Bestimmungen eben in umgekehrter Reihenfolge diskutiert, und deshalb haben Sie die Behandlung auch heute umgekehrt.

Diejenigen in der Minderheit II, die bewusst FZA-widrig legiferieren wollen, weil ihnen das egal ist, weil es ihnen offenbar auch egal ist, dass die Bilateralen auf dem Spiel stehen, können diese Terminologie verwenden.



Diejenigen, die jetzt eine völkerrechtskonforme Gesetzgebung machen wollen, um die Bilateralen nicht aufs Spiel zu setzen, und gleichzeitig die Meinung der Mehrheit teilen, was mit dieser Gesetzgebung am Schluss an Wirkung erzielt werden soll, können jetzt getrost der Mehrheit zustimmen. Denn, noch einmal: Sie sind sich materiell ja eigentlich einig, Sie wollen keine absurden Situationen, Sie wollen die Stellenmeldepflicht aber auch nicht generell aushöhlen, weil es sonst überhaupt keine Wirkung mehr für die Arbeitslosen gibt. Noch ein abschliessender Satz, und ich glaube, wir sind uns da alle einig: Wenn es Ausländer und Ausländerinnen gibt, die arbeitslos sind und die in einer Branche gearbeitet haben, wo die Zuwanderung eben noch sehr hoch ist, sollen zuerst sie angestellt werden; es sollen zuerst die Personen angestellt werden, die schon hier sind, anstatt dass man zusätzlich Ausländerinnen und Ausländer holt, wenn die betreffende Branche gleichzeitig eine hohe Arbeitslosigkeit aufweist. Darauf hat sich Ihre Kommission geeinigt. Ich denke, das ist auch sinnvoll. Das ist das, was die Bevölkerung von uns bei der Umsetzung erwartet. Es hat niemand gesagt, es handle sich um eine wortwörtliche Umsetzung. Ich glaube, das muss ich jetzt nicht noch einmal ausführen. Aber die Wirkung geht genau in die Richtung, die von der Bevölkerung erwartet wird.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 7 Stimmen
(8 Enthaltungen)

Abs. 6 – Al. 6

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 117a Abs. 1**Antrag der Kommission**

... wer die Stellenmeldepflicht (Art. 21a Abs. 3) oder die Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder einer Eignungsabklärung (Art. 21a Abs. 4) vorsätzlich verletzt.

Art. 117a al. 1**Proposition de la commission**

... viole l'obligation de communiquer les postes vacants (art. 21a al. 3) ou l'obligation de mener un entretien ou un test d'aptitude professionnelle (art. 21a al. 4).

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Ich gebe das Wort nun noch dem Berichterstatter, Herrn Philipp Müller, für die Petition Bassola Sandro 16.2015.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Petition 16.2015, "Einschränkende Regelungen für die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften", ist in der Tat erfüllt, und der Rat ist gebeten, sie zur Kenntnis zu nehmen. Der Petent Sandro Bassola wurde also gehört, und sein Anliegen wurde entsprechend aufgenommen. Das ist auch gelebte Demokratie.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir nehmen von der Petition Kenntnis.

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr
La séance est levée à 10 h 50

